Abwägung der von **Öffentlichkeit** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum
Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II –

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg vom 06.10. bis zum 06.11.2025

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
B 01	14.08.25 11.10.25	Der Neubau einer Grundschule an der Goethestraße dürfte planungsrechtlich unzulässig sein. Das geplante Vorhaben füge sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.	Der Bebauungsplan Nr. 4110 wird im Rahmen der kommunalen Planungshoheit aufgestellt, um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für den Bau einer Grundschule zu schaffen. Durch einen Bebauungsplan ergibt sich die Möglichkeit, eine bauliche Nutzung zuzulassen, auch wenn sie in Bezug auf bestimmte Kriterien (z.B. die Gebäudehöhe, die Grundfläche) von derjenigen der Umgebung abweicht.	**Nein**
		Das Bauvorhaben würde Spannungen gegenüber der Umgebung hervorrufen: Lärmemissionen durch Pkw und ein verkehrsmäßiges Chaos. Die Goethestraße könne das Verkehrsaufkommen nicht stemmen, da der Verkehr über die Schillerstraße abfließe.	Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen in der Schillerstraße wird der Hol- und Bringverkehr zur Schule aus der Goethestraße abgefangen. Bei der Schillerstraße handelt es sich um eine breite Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Schillerstraße weder im Ist-Zustand noch nach Umsetzung der Planung erreicht.	**Nein**
		Das Schulgebäude habe negative Auswirkungen auf den Wert der Immobilien.	Die bauliche Entwicklung innerhalb eines Stadtgebietes kann durch die jeweilige Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gesteuert werden. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen wird die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken einschließlich der Art der baulichen Nutzung festgelegt. Dies kann den Immobilienwert von Grundstücken in der Umgebung sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht verändern. Finanzielle Entschädigungen für Wertverluste von Grundstücken sind gesetzlich auf das Plangebiet selbst beschränkt und auch da nur für solche Fälle vorgesehen, in den sehr	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			starke und offensichtliche Wertverluste zu verzeichnen sind, z.B. bei einer Überplanung eines Baugrundstücks durch einen Park (vgl. § 42 Baugesetzbuch).	
		Es gebe schon jetzt Probleme. Die in Höhe Asselborner Weg 33 parkenden Autos nehmen die Sicht in den Straßenverlauf. Pkws müssten dort rückwärtsfahren. Beim Einbiegen von Asselborner Weg auf Straßen bildeten sich Rückstaus.	Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und der von den Einwendern erwähnten Verkehrssituation am Asselborner Weg 33 besteht nicht. Die dortige eingeschränkte Sicht für Verkehrsteilnehmende kann vor Ort durch Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung (Parkbeschränkungen, u.a.) verbessert werden.	**Nein**
		Die Grundschule solle im Herkenrather Schulzentrum errichtet werden. Dort dürfte es eine Lösung auch für Grundschüler geben.	Auf dem Gelände des Herkenrather Schulzentrums sind die Raumkapazitäten ausgeschöpft. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen.	**Nein**
	11.10.25	Es wird angeregt, die Grundschule in dem derzeitigen Realschulgebäude unterzubringen, die Realschule im Gebäude des Gymnasiums und das Gymnasium am Ortseingang von Herkenrath “Auf dem Horstfeld" neu zu errichten. Die Dorfmitte habe dadurch wieder Flächen zum Parken. Sämtliche Änderungen im Wohngebiet der Einwender müssten lt. Notarvertrag schriftlich und notariell beglaubigt und den Anwohnern mitgeteilt werden. Dementsprechend wird die Rechtmäßigkeit eines Neubaus an der Goethestraße, das nicht Wohnzwecken dient, angezweifelt.	Der von dem Einwender geäußerte Vorschlag wäre mit einem erheblichen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand verbunden, der den Aufwand für den Neubau einer Grundschule deutlich übersteigt. Die Errichtung eines großen zentralen öffentlichen Parkplatzes in Herkenrath entspricht nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen für die Entwicklung des Herkenrather Zentrums. Durch privatrechtliche vertragliche Regelungen kann die Stadt nicht pauschal verpflichtet werden, die Anwohnerschaft über sämtliche Bauvorhaben in einem Wohngebiet zu informieren. Der Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens ist gesetzlich im Baugesetzbuch geregelt. Die Beteiligung der Anwohnerschaft als Teil der Öffentlichkeit erfolgt in zwei Phasen, durch die frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB). Eine Gemeinde kann im Rahmen der kommunalen Planungshoheit die Nutzung von Grundstücken durch Bauleitplanung bestimmen. Dabei können auch Baugebiete oder Gemeinbedarfsflächen festgesetzt werden, die bezüglich der Art der baulichen Nutzung nicht derjenigen der Umgebungsbebauung entspricht.	**Nein** **Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
B 02	15.10.25	Es wird darauf hingewiesen, dass die durch den Grundschulneubau überplante Fläche ein wichtiger Bestandteil der Naherholung darstelle. Sie sei ein Hauptgrund dafür gewesen, dass die Einwender nach Herkenrath gezogen sind.	Der für die Naherholung der Bevölkerung von Grünenbäumchen nutzbare Landschaftsraum erstreckt sich nördlich der Siedlung in Richtung Asselborn und Herrenstrunden über mehrere Quadratkilometer. Der Bau der Grundschule an der Goethestraße ändert den Erholungswert des großen Landschaftsraums nur geringfügig.	**Kenntnisnahme**
		Es wird eine erhebliche Lärm- und Verkehrsbelastung sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase befürchtet. Die Zunahme an Verkehrs- und Parkproblemen wird kritisch gesehen. Gerade aus weiter entfernten Teilen Herkenraths würden Grundschulkinder mit dem Auto gebracht.	Die Baumaßnahme der Grundschule ist zwangsläufig mit bau- und verkehrsbedingten Lärmemissionen verbunden. Der Schulbetrieb selbst ist mit in den Pausenzeiten auf dem Außengelände spielenden Kindern ebenfalls mit Lärm verbunden, der allerdings von Seiten der Gerichte als „sozialadäquat“ und durch die Anwohnerschaft hinzunehmen eingestuft wird. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29% führt dies zu einer verkehrlichen Mehrbelastung von etwa 130 Pkw in den Spitzenzeiten der Hol- und Bringphasen. Die Mehrbelastung bewegt sich im Rahmen der Zumutbarkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Maßnahmen zur Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen und sog. „Schulzonen“ sowie ergänzende schulpädagogische Maßnahmen den Anteil der Kinder, die den Schulweg eigenständig bewältigen, erhöhen und damit die Verkehrsbelastung reduzieren.	**Kenntnisnahme**
		Die Einrichtung von Kiss & Ride-Parkplätzen werde nicht sämtlichen Pkw-Verkehr verhindern, da diese von Eltern häufig ignoriert würden.	Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen kann ein Großteil des vorhabenbedingten Pkw-Verkehrs abgefangen und dadurch die Goethestraße von Mehrverkehr entlastet werden. Sollten viele Eltern die Eltern-Taxi-Haltestellen ignorieren, in die Goethestraße bis zur Grundschule vorfahren und dies zu problematischen Verhältnissen vor der Grundschule führen, kann diesem mit straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie z.B. einer zeitlich beschränkten Sperrung der Goethestraße mit Ausnahmen für die Anwohner begegnet werden.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angeregt zu prüfen, ob die Grundschule nicht im Schulzentrum nach Abriss des bestehenden Gebäudes neu errichtet werden könnte, mit	Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium im Schulzentrum lässt sich mittelfristig nur durch eine Auslagerung der Grundschule beheben. Konkrete Entscheidungen	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		einer übergangsweisen Containerlösung. Alternativ könnte ein Neubau auf der Fläche des Parkplatzes von Grundschule / Gymnasium umgesetzt werden, indem die Parkplätze überbaut werden. Denkbar sei auch eine Verlagerung der Stellplätze in eine neu gebaute Tiefgarage. Als weitere Alternative stünde die Fläche am geplanten Standort für den Edeka Hetzenegger nahe der Kreuzung Straßen / Ball zur Verfügung. Der Supermarkt könnte mit dem Grundschulneubau kombiniert werden. So könnten die hohen Erschließungskosten für dieses Grundstück zwischen Privatbau und Schule geteilt werden.	über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuelle Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen. Der vom Einwender angeführte Neubau eines Einzelhandelszentrums mit Nahversorgungsmärkten soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld – planungsrechtlich ermöglicht werden. Das Bebauungsplanverfahren wurde bereits im Jahr 2016 eingeleitet. Aktuell werden die Rahmenbedingungen für die Entwässerung der Niederschläge im Plangebiet gutachterlich untersucht. Der zeitliche weitere Verlauf des Bebauungsplanverfahrens ist derzeit nicht absehbar. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es sinnvoller, die beiden Bauprojekte (Grundschule und Einkaufsmärkte) mit unterschiedlichen Bauträgern und Realisierungszeiträumen voneinander zu trennen.	**Nein**
B 03	20.10.25	Es wird darauf hingewiesen, dass der Asselborner Weg schon jetzt sehr stark befahren sei und als Schleichweg zwischen Herrenstrunden und Herkenrath genutzt werde. Rund um den Kindergarten am Asselborner Weg staue sich der Verkehr schon jetzt durch An- und Abfahrten. Die Straße sei vollgeparkt, der Verkehr aus	Im Rahmen einer städtischen Erhebung der Verkehrsbelastung am Knotenpunkt Schillerstraße / Asselborner Weg am 3.3.2026 über 24 Stunden wurde festgestellt, dass in den Spitzenstunden 95 Kfz / Stunde morgens (7:15 bis 8:15 Uhr) bzw. 85 Kfz / Stunde mittags (13:00 bis 14.00 Uhr) in die Schillerstraße ein- bzw. ausfahren. Die Belastbarkeit einer Wohnstraße (400 Kfz / Stunde) wird auch bei einer vorhabenbedingten prognostizierten Verkehrszunahme von 130 Kfz / Stunde deutlich unterschritten. Der Wert von 130 Kfz / Stunde basiert auf der vereinfachten Annahme, dass sämtliche Verkehre der Grundschule über die Einmündung Schillerstraße / Asselborner Weg abgewickelt werden. Da ein Teil der Eltern über die Schillerstraße aus der entgegengesetzten südwestlichen Richtung an- und abfahren wird, ist davon auszugehen, dass sich der Wert von 130 Kfz / Stunde deutlich verringert. Die Zahl der öffentlichen Parkplätze in der Schillerstraße kann durch	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Richtung Asselborn kommend vom Gegenverkehr nicht einsehbar.	die Stadt Bergisch Gladbach räumlich und quantitativ gesteuert werden. Sollte es zu Störungen im Verkehrsablauf kommen, so können Parkplätze im Einzelfall zurückgenommen bzw. versetzt werden.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angefragt, wo die neuen Schüler herkommen, die den Neubau notwendig machen.	Der Neubau der Grundschule an der Goethestraße ist nicht primär durch einen Anstieg der Anzahl der Schulkinder, sondern durch den steigenden Raumbedarf der weiterführenden Schulen Gymnasium und Realschule begründet. Auch bei einer prognostizierten leichten negativen Bevölkerungsentwicklung für Herkenrath bleibt der Bedarf für eine zweizügige Grundschule in Herkenrath bestehen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird gefragt, ob die vorhandene Schule nicht renoviert kann. Warum werde die alte Bausubstanz nicht saniert und die Schüler temporär in einem Container oder in den Schulgebäuden Gymnasium / Realschule bis zum Abschluss der Renovierung untergebracht?	Zur Deckung des Raumbedarfs von Gymnasium und Realschule werden weitere Flächen im Schulzentrum benötigt. Durch die Auslagerung der Grundschule kann der zusätzliche Flächenbedarf bereitgestellt werden. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuelle Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angefragt, ob es nicht eine alternative zentralere Stelle für den Bau der Grundschule gebe.	Die Verwaltung hat mehrere für den Neubau der Grundschule geeignete Grundstücke untersucht und bewertet. Innerhalb des Siedlungsbereichs von Herkenrath gibt es lediglich eine weitere Fläche, die auf dem ersten Blick für einen Neubau einer Grundschule in Frage kommen könnte. Es handelt sich um die Fläche Grünenbäumchen / Asselborner Weg (Nr. 2 der Standortanalyse). Mit etwa 3.500 m^2 unterschreitet die Fläche deutlich die Mindestgröße für ein Grundschulgrundstück von 6.600 m^2.	**Nein**
B 04	20.10.25	Durch den geplanten Schulbetrieb (Pausenhof, Sportflächen, Schulveranstaltungen sowie Bring- und Holverkehr) sei künftig mit einer deutlichen Zunahme der Lärmemissionen zu rechnen. Dadurch werde die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigt. Die Einwender fordern ein detailliertes Lärmgutachten und eine	In Bebauungsplanverfahren ist die zusätzliche, durch ein Planvorhaben ausgelöste Lärmbelastung auf das nachbarliche Umfeld eine von mehreren Belangen, die in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind. Ob eine zusätzliche Lärmbelastung als zumutbar eingestuft wird, entscheidet sich anhand der gesetzlichen Vorgaben in Kombination mit der laufenden Rechtsprechung. Für den Verkehrslärm gibt die 16. Bundesimmisionsschutzverordnung (16. BImSchV)	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		standortbezogene Lärmschutzprüfung vor einer weiteren Planung.	Immissionsgrenzwerte vor, die für Wohngebiete tags 59 dB (A) und nachts 49 dB (A) betragen. Angesichts des geringen Verkehrsaufkommens in der Wohnsiedlung Grünenbäumchen (überwiegend Ziel- und Quellverkehr, geringer Durchgangsverkehr auf der Schillerstraße / Asselborner Weg) herrschen dort aktuell ruhige Wohnverhältnisse. Selbst in den Spitzenzeiten des Pkw-Verkehrsaufkommens der Grundschule während des Hol- und Bringverkehrs liegen die Straßenlärmpegel deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV. Aus gesetzlicher Sicht gehören Grundschulen in Wohngebiete (§§ 3 und 4 BauNVO). Auch die Geräusche der Schulkinder auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände sind hinzunehmen und lt. Rechtsprechung sozialadäquat (OVG NRW, Beschl. v. 15.6.2020 – 7 D 24/18.NE). Da die in der Bauleitplanung zu beachtenden Grenz- und Orientierungswerte für Verkehrslärm und für den Schulbetrieb auch bei einer überschlägigen Einschätzung deutlich unterschritten werden, wurde vorliegend die Einholung eines qualifizierten Lärmgutachtens als nicht erforderlich erachtet.	
		Die geplante Nutzung führe zwangsläufig zu einer erheblichen Mehrbelastung durch den täglichen Hol- und Bringverkehr. Die vorhandene Straßenstruktur sei dafür nicht ausgelegt. Es fehle ein Verkehrskonzept, das sichere Schulwege und ausreichend Park- bzw. Haltemöglichkeiten gewährleiste.	Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen nur überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Die verkehrliche Mehrbelastung kann von der derzeit gering frequentierten Zufahrtsstraße Schillerstraße ohne weiteres aufgenommen werden, ohne dass es zu Behinderungen in den Verkehrsabläufen kommt. Die Stadt Bergisch Gladbach plant die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen in der Schillerstraße. Von dort aus können die Schulkinder gefahrlos den Weg zur Schule zurücklegen. Die sicherste Wegeführung	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			für die Kinder kann im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren im Vorfeld der Baumaßnahme festgelegt werden.	
		Das Vorhaben verändere das bisher durch Wohnnutzung und Grünflächen geprägte Ortsbild.	Der Neubau einer Grundschule in einem Wohngebiet verändert dessen Ortsbild, entspricht jedoch einer städtebaulich geordneten Entwicklung. Eine Grundschule fügt sich – mit seinem im Vergleich zu weiterführenden Schulen geringem Bauvolumen – durchaus in ein Wohngebiet ein.	**Kenntnisnahme**
		Die geplante Versiegelung widerspreche den Zielen einer nachhaltigen und Flächen sparenden Siedlungsentwicklung.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat untersucht, inwieweit für den Grundschulneubau eine nach dem Grundsatz der nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung prioritär zu entwickelnde Innenbereichsfläche zur Verfügung steht. Dies ist nicht der Fall. Weiterführende Informationen dazu können der tabellarischen Analyse der möglichen Alternativstandorte entnommen werden.	**Kenntnisnahme**
B 05	27.10.25	Der Standort sei für eine Grundschule ungeeignet, da große Teile eines wunderschönen Naherholungsgebietes in Bergisch Gladbach, das täglich von zahlreichen Wanderern genutzt werde, versiegelt werde. Zudem werde das Wohn- und Landschaftsbild beeinträchtigt.	Das Argument, der weitläufige, nördlich an das Plangebiet angrenzende landschaftliche Freiraum werde durch einen Grundschulneubau am Rand der Wohnsiedlung Grünenbäumchen beeinträchtigt, ist aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach nicht nachvollziehbar. Mit seiner geplanten Zweigeschossigkeit und der an die Umgebungsbebauung angepassten Gebäudehöhe fügt sich die Grundschule in die Ortsrandbebauung ein. Nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach handelt es sich bei einer Grundschule – im Gegensatz zu z.B. einem Gebäude des produzierenden Gewerbes – nicht um ein Bauwerk, das das Landschaftserlebnis von Wanderern stark beeinträchtigt.	**Nein**
		Es wird kritisiert, dass in Natur und Landschaft eingegriffen wird. Betroffen seien u.a. Rotmilane, zahlreiche andere Vogelarten und evtl. auch Hamster.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden.	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Speziell für Feldhamster gibt es keinerlei Hinweise oder Nachweise. Es wurden weder Tiere noch entsprechende Baue festgestellt. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde sind für das Plangebiet seit 15 Jahren keine Feldhamstervorkommen bekannt.	
		Es wird befürchtet, dass die Verkehrssituation in dem Wohngebiet chaotisch ende. Der Verkehr sei für die kleine Straße aufgrund der zahlreichen Anwohner schon jetzt sehr hoch, das Aufkommen könne selbst mit einer Vergrößerung der Straße kaum aufgefangen werden.	Der Hol- und Bringverkehr zur Schule führt in den Spitzenzeiten zu einer Mehrbelastung der Zufahrtsstraßen zur Schule. Durch die geplante Einrichtung von Eltern-Taxi-Parkplätzen wird der Großteil des Pkw-Hol- und Bringverkehrs abgefangen, so dass auf der weniger belastungsfähigen Goethestraße nur ein untergeordneter Teil des vorhabenbedingten Mehrverkehrs ankommt. Die Schillerstraße und der Asselborner Weg sind als breite und leistungsfähige Wohnstraßen mit weitestgehend störungsfreien Verkehrsabläufen ausreichend dimensioniert und als Zufahrtsstraßen für eine Grundschule geeignet.	**Nein**
		Die Grundschule gehöre in den Ortskern in das Schulzentrum. Vor der Turnhalle könnten die Parkplätze mit einer Grundschule überbaut werden.	Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium im Schulzentrum lässt sich mittelfristig nur durch eine Auslagerung der Grundschule beheben. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventueller Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**
B 06	26.10.25 _____ _____	Die Einwender sprechen sich für die Aufrechterhaltung der Grundschule am derzeitigen Standort im Herkenrather Schulzentrum aus. Der Bedarf eines Schulneubaus wird angezweifelt. Es wird angeregt, nach kreativen Ersatzlösungen zu suchen. Offensichtlich entstehe der Bedarf nicht durch die Entwicklung der Schülerzahlen, sondern durch zusätzliche Anforderungen und Bedarfe für die Offene Ganztagsgrundschule und neue Schulkonzepte. Die Einwender regen an, die benötigten Räume für die Grundschule anderweitig zu decken, z.B. durch eine Aufstockung, eine Überbauung der	Die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum Herkenrath ist nicht allein das Ergebnis der Bedarfsanalyse des Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans, sondern in erster Linie die Konsequenz des festgestellten zusätzlichen Raumbedarfs von Realschule und Gymnasium in Kombination mit gravierenden baulichen Mängeln des Bestandsgebäudes der Grundschule. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventueller Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Parkplätze, durch Umnutzung und die Bereitstellung von Containern. Gefordert wird ein Verkehrsgutachten mit den Mindestinhalten: Bring- / Holverkehr, Buswendemanöver, Haltestellen und sichere Fußwege.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Bauleitplanverfahren Nr. 4110 auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Einschätzung und Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen bewusst auf die Beauftragung eines externen Fachbüros verzichtet. Dies geschah aus den folgenden Gründen: • Die verkehrlichen Auswirkungen eines Grundschulneubaus sind überschaubar und lassen sich durch eine einfache Erhebung der bestehenden Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes und einer Prognose der Verkehrsmengen während der Spitzenzeiten während des Hol- und Bringverkehrs der Eltern gut abbilden und einschätzen. • Das Umfeld des Plangebietes bietet über zum Teil breit ausgebaute, belastungsfähige Zufahrtsstraßen (insb. die Schillerstraße, eingeschränkt auch der Asselborner Weg) mit einer aktuell geringen, nahezu ausschließlich aus dem Wohngebiet Grünenbäumchen selbst veranlassten Verkehrsbelastung gute Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Grundschule. Nach den Ergebnissen der Verkehrserhebungen an den Knotenpunkten im Umfeld des Plangebietes liegt die Verkehrsbelastung im Betrieb der Grundschule deutlich unterhalb der für Wohnstraßen angenommenen Kapazitäten. • Angesichts der Ortsrandlage, des fehlenden Lkw-Verkehrs und der geringen Verkehrsbelastung der Zufahrtsstraße zur Grundschule können Schulkinder aus der Wohnsiedlung Grünenbäumchen und den angrenzenden Straßenzügen verkehrssicher den Weg zur Schule zurücklegen. • Die genauen Standorte für die Eltern-Taxi-Zonen in der Schillerstraße und die empfohlene Führung der Schulwege können nachgelagert festgelegt werden.	**Nein**
		Es wird angefragt, ob die Kanal-, Wasser- und Stromleitungen für den Anschluss einer	Das Schulgrundstück kann an die in der Goethestraße vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Schmutzwasser, Strom u.a.)	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Grundschule geeignet sind bzw. ausreichen.	angeschossen werden. Die Kapazitäten der Leitungen sind ausreichend. Die auf dem Schulgrundstück anfallenden Niederschläge werden vor Ort versickert bzw. zurückgehalten.	
		Bzgl. alternativer Schulstandorte sollte eine Bewertungsmatrix erstellt werden mit Kriterien, Gewichtungen, Datenquellen mit der Nennung von Verantwortlichen.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat mögliche Alternativstandorte untersucht und tabellarisch in einer Bewertungsmatrix mit relevanten Kriterien dargestellt. Die Daten wurden aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Informationsquellen – im Wesentlichen aus dem städtischen Geoinformationssystem – zusammengestellt. Eine Gewichtung der Kriterien wurde für nicht erforderlich erachtet, da allein die „harten" Kriterien (Erreichen der Mindestflächengröße, Lage innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs des Regionalplans, Grundstücksverfügbarkeit) ergänzend mit weiteren Faktoren für die individuelle Entscheidung über die Eignung einer Fläche als Schulgrundstück ausreichten. Die Alternativenprüfung war Bestandteil der Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB).	**Nein**
		Auch in Bezug auf die Umweltbilanz und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sollten die Alternativstandorte mit dem ausgewählten Standort an der Goethestraße miteinander verglichen werden.	Die Umweltbilanz wurde in der Alternativenprüfung durch das Kriterium „Eingriff in Natur und Umwelt" abgebildet.	**Ja**
		Es sollte ein Schallgutachten erstellt werden, in dem die höhere Lärmbelastung der Anwohner durch die Schule, die erhöhte Verkehrsbelastung im Wohngebiet durch Lehrer, Schüler, Nutzer der Turnhalle und die typische Nutzung des Schulhofs durch Kinder nach der Schule betrachtet wird.	In Bebauungsplanverfahren ist die zusätzliche, durch ein Planvorhaben ausgelöste Lärmbelastung auf das nachbarliche Umfeld ein Belang, der in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen ist. Ob eine zusätzliche Lärmbelastung als zumutbar eingestuft wird, entscheidet sich anhand der gesetzlichen Vorgaben in Kombination mit der dazugehörigen laufenden Rechtsprechung. Für den Verkehrslärm gibt die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) Immissionsgrenzwerte vor, die für Wohngebiete tags 59 dB (A) und nachts 49 dB (A) betragen. Angesichts des geringen Verkehrsaufkommens in der Wohnsiedlung Grünenbäumchen (überwiegend Ziel- und Quellverkehr, geringer Durchgangsverkehr auf der Schillerstraße / Asselborner Weg) herrschen dort aktuell ruhige	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Wohnverhältnisse. Selbst in den Spitzenzeiten des Pkw-Verkehrsaufkommens der Grundschule während des Hol- und Bringverkehrs liegen die Straßenlärmpegel deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV. Aus gesetzlicher Sicht gehören Grundschulen in Wohngebiete (§§ 3 und 4 BauNVO). Auch die Geräusche der Schulkinder auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände sind hinzunehmen und lt. Rechtsprechung sozialadäquat (OVG NRW, Beschl. v. 15.6.2020 – 7 D 24/18.NE). Da die in der Bauleitplanung zu beachtenden Grenz- und Orientierungswerte für Verkehrslärm und für den Schulbetrieb auch bei einer überschlägigen Einschätzung deutlich unterschritten werden, wurde vorliegend die Einholung eines qualifizierten Lärmgutachtens als nicht erforderlich erachtet.	
		Der Neubau der Grundschule sollte in eine schlüssige Orts- und Schulentwicklungsplanung eingebettet werden, die Wohnen, Schule und Infrastruktur nachhaltig abwägt. Das Schulzentrum mit einer guten Infrastruktur und Verkehrsanbindung sei der bessere Ort für eine Grundschule als das Plangebiet.	Grundsätzlich ist dem zuzustimmen. Aus stadtplanerischer Sicht zählt Herkenrath zu den Ortsteilen von Bergisch Gladbach mit einer geringen baulichen Änderungsdynamik und einem geringen städtebaulichen Lenkungsbedarf, so dass sich die stadtplanerischen Aktivitäten mit der Aufstellung von Handlungskonzepten und Rahmenplänen mehr auf die Haupt- und Nebenzentrum (Bensberg, Stadtmitte) sowie auf Stadtteile mit größerem Erneuerungsbedarf wie Gronau fokussieren. Die Entscheidung für einen Neubau der Grundschule Herkenrath basiert auf den fehlenden zusätzlichen Raumkapazitäten auf dem Gelände des Schulzentrums Herkenrath. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer ausführlichen Betrachtung und Diskussion von Alternativstandorten für eine geplante Grundstücksnutzung besteht pauschal nicht. In der bauleitplanerischen Praxis wird sie im Einzelfall von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (der Bezirksregierung Köln oder dem Rheinisch-Bergischen Kreis) gefordert bei Standorten mit einem hohen Konfliktpotenzial (z.B. Eingriffen in aus Naturschutzsicht schützenswerten Flächen) oder von den Oberverwaltungsgerichten bei schwerwiegenden Eingriffen in privaten Grund und Boden bei gleichzeitiger Verfügbarkeit von gleichwertigen oder besser geeigneten, unmittelbar verfügbaren Flächen in städtischer Hand. Die Stadt	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Bergisch Gladbach weist darauf hin, dass die Grundsatzentscheidung zur baulichen Entwicklung des Plangebietes bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 getroffen wurde und die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4410 Goethestraße II und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 lediglich die Voraussetzungen schaffen für eine leichte Ausdehnung der Baufläche und ein Wechsel der baulichen Nutzung hin von einer Wohnbaufläche zu einer „Gemeinbedarfsfläche Schule“.	
		Es wird die Auffassung vertreten, dass die Standortalternativenprüfung einige methodische Fehler aufweise. Dies seien: • die fehlende Begründung der Grundstücksmindestgröße von 6.600 m², ein fehlendes Raumprogramm für die Ermittlung der Mindestgröße,	Die in der Analyse angenommene Mindestgrundstücksgröße von 6.600 m² basiert auf einer verwaltungsinternen Flächenermittlung für eine zweigeschossige Grundschule mit Turnhalle in Anlehnung an das vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 9.3.2001 beschlossene Musterraumprogramm. Das Musterraumprogramm bildet die Grundlage für die Bedarfsplanung der städtischen Schulen. Die Zahl stellt einen groben Anhaltswert dar. Bei den Flächen, die aus Gründen der Unterschreitung der Mindestgröße ausgeschieden wurden, war die Unterschreitung gravierend. Einzelne Bewertungskriterien sind „harte“ Standortfaktoren und basieren auf einer ja/nein-Entscheidung (Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Regionalplans u.a.). Andere Kriterien, wie die Erreichbarkeit des Grundstücks für die Schulkinder, wurden nach städtebaulichen Gesichtspunkten bewertet.	**Kenntnisnahme**
		• eine fehlende Nachvollziehbarkeit der Bewertungen,	Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach können die Bewertungen anhand der öffentlich zugänglichen Datenquellen ohne weiteres nachvollzogen werden.	**Kenntnisnahme**
		• die Vernachlässigung des Faktors Lebenszykluskosten,	Die Bauleitplanverfahren BP Nr. 4110 und FNP Nr. 06/4110 schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen späteren Neubau der Grundschule. Die Betrachtung der Lebenszykluskosten erfolgt bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt.	**Nein**
		• widersprüchliche Aussagen zu Erschließung und Kanalverfügbarkeit ohne hydraulische	Detaillierte Berechnungen und Untersuchungen zu hydraulischen Nachweisen, Baukosten u.a. sind auf der Entscheidungsebene des	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Nachweise und Angaben der Kosten für Kanal und Straßenbau,	Bauleitplanverfahrens i.d.R. nicht erforderlich und angemessen. Dies trifft auch hier zu.	
		• eine fehlende Prüfung weiterer Alternativen, (z.B. einem Standort am Ortsausgang Richtung Sand) und	Flächen am Ortsausgang von Herkenrath in Richtung Sand sind weder verfügbar noch städtebaulich stärker in die Ortslage integriert als der ausgewählte Standort. Es besteht nicht der Anspruch, sämtliche denkbare Flächen zu bewerten, sondern nur solche, die sich nach überschlägiger Einschätzung für einen Grundschulneubau anbieten. Dazu gehören in erster Linie Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die vergleichbar gut oder besser geeignet sind für den Neubau einer Grundschule.	**Kenntnisnahme**
		• eine fehlende transparente Dokumentation.	Die Bewertungen der Flächen werden tabellarisch aufgelistet. Durch die tabellarische Darstellung werden Nachvollziehbarkeit und Transparenz gewährleistet. Es handelt sich – der frühen Planungsphase angemessen – um eine überschlägige Darstellung.	**Kenntnisnahme**
B 07 **B 11**	04.11.25 05.11.25	*B 07 und B 11 gleichlautend* Dem Einwender erschließt sich nicht die Notwendigkeit eines Ortswechsels des Schulgebäudes der Grundschule. Diese werde in der Anlage 1 der Beteiligungsunterlagen u.a. mit dem Wechsel von G8 zu G9 begründet. Diese sei bis Anfang der 2010er Jahre die normale Schulpraxis gewesen. Zudem sei nicht erkennbar, dass sich die Gesamtzahl der Schüler am Schulzentrum nach dem geplanten Neubau bzw. der Erweiterung des Schulkomplexes signifikant erhöht.	Der Neubedarf entsteht nicht durch ansteigende Schülerzahlen, sondern durch die Notwendigkeit, einen Ersatzstandort für die sanierungsbedürftige bestehende Grundschule bereit zu stellen und durch die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum dort zusätzliche Raumkapazitäten zu schaffen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Parkplätze an der Goethestraße insbesondere in den Morgenstunden bereits heute zu 100% ausgelastet seien. Es wird die Frage gestellt, wo die Elterntaxizone unterbracht wird. Die Goethestraße	Die öffentlichen Parkplätze an der Goethestraße werden durch die Grundschule nicht beansprucht; für jedes Bauvorhaben sind grundsätzlich ausreichend Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück bereit zu stellen (§ 48 Abs. 1 Bauordnung NRW). Dieser Grundsatz gilt auch für den Neubau der Grundschule.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		biete für Andienungsverkehr keine Wendemöglichkeit. Das Beispiel der Andienung des Kindergartens am Asselborner Weg zeige, dass die Eltern entweder den Kurvenbereich Asselborner Weg / Goethestraße oder private Einfahrten beim Wenden nutzen. Es stehe zu befürchten, dass im Bereich der Abbiegung Goethestraße / Schillerstraße ein weiterer Wendebereich entstehe und sich ein kritischer Verkehrspunkt bilde.	Es ist beabsichtigt, die Eltern-Taxi-Zone in der Schillerstraße auszuweisen. Der Hol- und Bringverkehr der Eltern wird damit bereits vor der Goethestraße abgefangen. Mit einer Fahrbahnbreite von 7m der Schillerstraße sind sowohl die Zonierung eines Eltern-Taxi-Haltepunktes als auch im Einzelfall Rangiervorgänge der Pkws einschließlich Wendemanöver möglich. Wendemanöver sind nicht unbedingt erforderlich, da die Haltepunkte sowohl über den Asselborner Weg bzw. über Grünenbäumchen / Schillerstraße ohne große Umwege sowohl ein- als auch ausgefahren werden können. Die Fahrbahnbreite von 7m ist über weite Strecken der Schillerstraße vollständig nutzbar, da die Anwohner ihren Stellplatzbedarf auf ihren Privatgrundstücken decken und die Schillerstraße weitestgehend frei ist von ruhendem Verkehr.	
		Die Verkehrssituation am Asselborner Weg im Bereich des Kindergartens und der gegenüber liegenden Arztpraxis sei bereits heute um die relevanten Zeiten zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr trotz vorhandener Parkplätze sehr kritisch. Am Straßenrand parkende Autos (Elterntaxis, Arzt-besuche, etc.), zum Teil entgegen der Fahrtrichtung parkende Fahrzeuge, Wenden in den v.g. Bereichen, der Busverkehr sowie überhöhte Geschwindigkeiten der Fahrzeuge führten immer wieder zu unübersichtlichen Verkehrssituationen. Es sei zu befürchten, dass sich diese Situation durch den zusätzlichen Verkehr durch die Andienung der Schule weiter verstärken werde.	Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Bau der Grundschule und der von dem Einwender erwähnten Verkehrssituation am Asselborner Weg vor dem Kindergarten besteht nicht. Eine gefahrlose Durchfahrung der Stelle durch den Ziel- und Quellverkehr der Grundschule ist auch während des Hol- und Bringverkehrs des Kindergartens möglich. Sollte es zwischen den Grundschul- und den Kindergartenverkehren wider Erwarten Konflikte geben, können diese im Einzelfall durch lenkende bzw. eindämmende Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrsberuhigung nach Straßenverkehrsordnung oder durch bauliche Maßnahmen entschärft werden.	**Nein**
		Die Goethestraße und im weiteren Verlauf die Schillerstraße dienten vielen Verkehrsteilnehmern aus dem Bergischen als Umgehung der Hauptachsen durchs Dorf, insbesondere in den o.g. Hauptverkehrszeiten, wenn es zu Rückstaus aus Richtung Spitze auf der Straße Braunsberg bzw.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat am 3.3.2026 eine Verkehrserhebung an ausgewählten Knotenpunkten und Straßenquerschnitten im Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Zählungen an den Knotenpunkten Asselborner Weg / Schillerstraße, Grünenbäumchen / Hombacher Weg / Im Fronhof und Hombacher Weg / Goethestraße lassen sich die Verkehrsmengen an der Goethestraße	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Straßen komme. Es sei davon auszugehen, dass dieser Verkehr mit dem Andienungsverkehr der Schule kollidiere.	in Höhe des Plangebietes ableiten. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Goethestraße beträgt derzeit weniger als 168 Kfz / Tag. Bei der Goethestraße handelt es sich um eine Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Goethestraße sowohl im Ist-Zustand als auch nach Umsetzung der Planung bei weitem nicht erreicht.	
		Durch die Verlagerung der Schule vom Zentrum in die Ortsrandlage sei zu erwarten, dass sich der Pkw-Verkehr grundsätzlich erhöhen wird, da mehr Kinder eine weitere Entfernung zurücklegen und somit gefahren werden müssten.	Dem ist zuzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Eltern, die ihr Kind zur Grundschule fahren und wieder abholen, bei der Verlagerung der Grundschule aus dem Zentrum an den Ortsrand zunehmen wird. Der Effekt wird allerdings nicht so deutlich ausfallen, wie nach dem ersten Anschein zu vermuten ist. Nach verwaltungsinterner Berechnung ist der Unterschied zwischen den Grundschulstandorten Schulzentrum (Bestand) und Goethestraße (Planung) hinsichtlich der Zahl der Kinder im Grundschulalter (6-10 Jahre) im näheren Einzugsgebiet der beiden Standorte (500m-Radius) beträchtlich (104 gegenüber 46), jedoch im weiteren Einzugsgebiet von 1.000m, der noch als fußläufige Entfernung einer Grundschule betrachtet werden kann, deutlich geringer (165 gegenüber 143). Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung der Eltern, ob sie ihr Kind mit dem Pkw zur Grundschule bringen oder den Schulweg eigenständig zu Fuß bewältigen lassen, entscheidend von der Länge und der Ausgestaltung des Schulweges (Aspekte der Verkehrssicherheit: Verkehrsaufkommen, Gefahrenstellen, u.a.) abhängt.	**Kenntnisnahme**
		Die allesamt positiv bewerteten Merkmale unter I.1. der Matrix zur Standortauswahl des bestehenden Standortes sollten neu bewertet werden, insbesondere unter Beachtung der gesamtheitlichen Verkehrssituation zur Vermeidung von Rückstaus und potenziellen Unfallstellen im Umfeld des geplanten Schulgeländes.	Die Bewertungsmatrix der Standortalternativenuntersuchung enthält zwei Kriterien zum Thema Verkehr, die „Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche“ und die „Verkehrssicherheit“. Beide Kriterien können für den Standort an der Goethestraße aufgrund des bestehenden Anschlusses an die Goethestraße und der Möglichkeit der gefahrlosen Schulwegführung positiv bewertet werden. Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der Schillerstraße kann ein Großteil der Hol- und Bringverkehre abgefangen werden und die Goethestraße davon	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			entlastet werden.	
B 08	05.11.25	Aus Sicht des Einwenders sollte die Grundschule im Ortszentrum bleiben und nicht an den Ortsrand gebaut werden. Da eine Grundschule an der Goethestraße nur über die Goethestraße erreicht werden könne, bestünde die Gefahr, dass es in Verbindung mit dem zugeparkten Asselborner Weg (Kindergarten und Praxis) zu Verkehrsproblemen komme.	Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der Schillerstraße kann ein Großteil der Hol- und Bringverkehre abgefangen werden und die Goethestraße davon entlastet werden. Die Verkehrssituation vor dem Kindergarten am Asselborner Weg ist getrennt vom Planvorhaben zu betrachten. Sollte es zwischen den Grundschul- und den Kindergartenverkehren Konflikte geben, können diese im Einzelfall durch lenkende bzw. eindämmende Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrsberuhigung nach Straßenverkehrsordnung oder durch bauliche Maßnahmen später entschärft werden.	**Nein**
		Es wird befürchtet, dass der Schulneubau negative Auswirkungen auf die im Umfeld stehenden Immobilien hat.	Die bauliche Entwicklung innerhalb eines Stadtgebietes kann durch die jeweilige Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gesteuert werden. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen wird die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken einschließlich der Art der baulichen Nutzung festgelegt. Dies kann den Immobilienwert von Grundstücken in der Umgebung sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht verändern. Finanzielle Entschädigungen für Wertverluste von Grundstücken sind gesetzlich auf das Plangebiet selbst beschränkt und auch da nur für solche Fälle vorgesehen, in den sehr starke und offensichtliche Wertverluste zu verzeichnen sind, z.B. bei einer Überplanung eines Baugrundstücks durch einen Park (vgl. § 42 Baugesetzbuch). Im Übrigen sind Grundschulen feste Bestandteile von Wohngebieten (§§ 3 und 4 BauGB).	**Nein**
		Aus Sicht des Einwenders ist das Grundstück „Auf dem Langen Feld“ angesichts der Lage im Ortszentrum besser für ein Grundschulneubau geeignet.	Der vom Einwender angeführte Neubau eines Einzelhandelszentrums mit Nahversorgungsmärkten soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld – planungsrechtlich ermöglicht werden. Das Bebauungsplanverfahren wurde bereits im Jahr 2016 eingeleitet. Aktuell werden die Rahmenbedingungen für die Entwässerung der Niederschläge im Plangebiet gutachterlich untersucht. Der zeitliche weitere Verlauf des Bebauungsplanverfahrens ist derzeit nicht absehbar. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es sinnvoller, die beiden Bauprojekte (Grundschule und Einkaufsmärkte) mit	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			unterschiedlichen Bauträgern und Realisierungszeiträumen voneinander zu trennen.	
B 09	05.11.25	Die Einwender sprechen sich gegen den Neubau der Grundschule und für einen Erhalt der Felder und der Natur aus, die für die Einwender ein Grund dafür waren, Eigentum zu kaufen. Befürchtet werde eine große Lärm- und Verkehrsbelästigung sowohl während des Baus als auch später nach Inbetriebnahme.	Im Rahmen einer Standortalternativenuntersuchung wurden verschiedene, potenziell für einen Grundschulneubau geeignete Grundstücke im baulichen Innen- und Außenbereich betrachtet. Die meisten der untersuchten Flächen mussten wg. harter Planungsschranken (Unterschreitung der Mindestflächengröße, Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, u.a.) ausgeschieden werden. Die ins Auge gefasste Fläche an der Goethestraße ist bereits durch den Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt, so dass die Anwohnerschaft mittelfristig von einer Bebauung gehen konnte. Aus Sicht der Verwaltung mindert der Neubau einer Grundschule die Wohnqualität in der Nachbarschaft nicht grundsätzlich; die zusätzlichen Belastungen (insb. durch den Hol- und Bringverkehr und den bisweilen individuell als störend empfundenen Lärm der spielenden Kinder) konzentrieren auf die Zeiten des Schulbetriebs und den Aufenthalt der Kinder auf dem Außengelände der Schule.	**Nein**
		Es wird eine Überlastung der Siedlung durch das Bauvorhaben prognostiziert. Es gebe nur wenige Parkplätze. Die Goethestraße sei für den zunehmenden Verkehr viel zu schmal. Schon jetzt müsse man bei Gegenverkehr anhalten, weil zwei Autos nicht aneinander vorbeikämen.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Neubau einer Grundschule am Ortsrand die Wohnsiedlung Grünenbäumchen überlasten sollte. Der Bedarf an Stellplätzen wird auf dem Schulgrundstück nachgewiesen. Es ist nicht erkennbar, wodurch die öffentlichen Parkplätze in der Goethestraße durch eine Grundschule in Anspruch genommen werden sollten. Die Eltern-Taxi-Zonen werden voraussichtlich in der Schillerstraße untergebracht. Mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 – 6,50 m ist die Begegnung zweier Pkw in der Goethestraße grundsätzlich möglich.	**Kenntnisnahme**
B 10	06.11.25	Mit Schreiben vom 6.11.2025 beziehen sich die Einwender auf ihre der Verwaltung vorab zugesandte Stellungnahme vom 10.8.2025 und die im Auftrag der Einwender B 13 angefertigten Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei vom 4.11.2025.	Aufgrund des schriftlichen Verweises auf die Stellungnahme vom 10.8.2025 wird dieses vor der offiziellen Beteiligungsphase eingereichte Schreiben als Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung eingestuft. Die Stellungnahme des Einwenders B 13 wird separat ausgewertet und abgewogen (dazu s. B 13).	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
	10.08.25	Es wird angemerkt, dass der geplante Schulneubau in Herkenrath ein kostenintensives Projekt darstelle, dessen langfristige finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt nicht ausreichend transparent gemacht werde. Es fehle eine belastbare Kosten-Nutzen-Analyse, insbesondere im Vergleich zu alternativen Maßnahmen wie einer Sanierung oder einer Erweiterung des bestehenden Schulstandorts. Es wird nach Details zur Finanzierung des Schulneubaus gefragt (Herkunft der Finanzierung (Stadt / Land), Unterhaltungskosten, mittelfristige Bindung von personellen und finanziellen Ressourcen).	Der Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II – wird als „Angebots"-Bebauungsplan und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Eine umfassende Bedarfsplanung für das Schulzentrum incl. vertiefender Untersuchungen zur Kosten-Nutzen-Analyse könnte durchgeführt werden, ist aber keine unabdingbare Voraussetzung für das Bebauungsplanverfahren. Die städtebauliche Erforderlichkeit des Planverfahrens wird begründet mit den schwerwiegenden baulichen Mängeln der Grundschule, die kurzfristig zu einer Untersagung des Schulbetriebs führen können, sowie der zusätzlichen Raumbedarfe der beiden weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium im Herkenrather Schulzentrum, die nur durch eine Umorganisation im Schulzentrum abgemildert bzw. behoben werden können. Grundsatz- bzw. einzelfallbezogene Entscheidungen zur Finanzierung des Baus und der Unterhaltung des Grundschulneubaus erfolgen in einer späteren Planungsphase mit Beschlussfassungen im Schul- und Finanzausschuss und im Stadtrat.	**Nein**
		Befürchtet wird eine erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens, insbesondere durch Hol- und Bringverkehre und Lieferdienste.	Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der sehr breiten Schillerstraße konzentriert sich die Mehrverkehr auf die Zufahrtsstraßen zur Schillerstraße. Da der Hauptverkehr aus Richtung Orts-zentrum zu erwarten ist, wird der Mehrverkehr hauptsächlich über die Schillerstraße und den Asselborner Weg abgewickelt werden. Lieferdienste sind im Betrieb der Grundschule nur von untergeordneter Bedeutung.	**Kenntnisnahme**
		Die bestehende Infrastruktur in Herkenrath sei bereits heute stark belastet und für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Der Stadtteil	Die starke Belastung der bestehenden (Verkehrs-)infrastruktur von Herkenrath mag auf das Ortszentrum mit der vielbefahrenen Hauptverkehrsstraße Straßen am Südrand der Ortslage zutreffen, jedoch	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Herkenrath sei durch enge Anliegerstraßen geprägt, in denen bereits heute Probleme entstehen, wenn sich der bestehende Busverkehr begegnet. Diese Situation werde sich durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen weiter verschärfen. Es drohten negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Lebensqualität der Anwohner und die Umweltbilanz des Stadtteils. Welche Maßnahmen seien vorgesehen, um die zusätzliche Verkehrsbelastung durch Schülerverkehr, Eltern und Busverkehr sowie Lieferservices zu bewältigen?	nicht für das unmittelbare Umfeld des Plangebietes und die Wohnsiedlung Grünenbäumchen. Das Verkehrsaufkommen in der Wohnsiedlung Grünenbäumchen entspricht dem eines üblichen Wohngebietes; nur einzelne Straßen besitzen einen nennenswerten Anteil an Durchgangsverkehren (Asselborner Weg) bzw. Schleich-/Ausweichverkehren in Überlastungsphasen (hauptsächlich Spitzenzeiten der morgendlichen und abendlichen Berufsverkehre) der Hauptverkehrsstraße Straßen (L 289). Grundsätzlich sind die Schillerstraße und der Asselborner Weg als Hauptzufahrtsstraßen zu den Elterntaxi-Zonen verkehrlich nicht überlastet. Es ist möglich, Abschnitte mit punktuellen bzw. temporären Störungen der Verkehrsabläufe mit eingeschränkter Verkehrssicherheit (z.B. die von vielen Einwendern erwähnten brenzligen Verkehrssituationen vor der Kindertagesstätte am Asselborner Weg im Zusammenhang mit dem dortigen Hol- und Bringverkehr) durch straßenverkehrsrechtliche und bauliche Maßnahmen (z.B. die Einrichtung von Park- und Halteverboten, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wie Beschränkungen der Höchstgeschwindigkeit, bauliche Maßnahmen zur Senkung durch Durchfahrtsgeschwindigkeit) oder Maßnahmen zur Änderung des Verkehrsverhaltens so zu verbessern, dass störungsärmere Verkehrsabläufe gewährleistet werden können.	
		Was sei hinsichtlich von Park- und Wendeplätzen geplant?	Über den Lehrerparkplatz auf dem Grundstück der Grundschule hinaus sind keine weiteren Einrichtungen von Parkplätzen geplant. Eine Wendeanlage vor dem Schulgrundstück ist nicht vorgehen. Der wesentliche Anteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens – der Hol- und Bringverkehr – kann mit der Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen vor der Goethestraße abgefangen werden.	
		Soll es zu einer Erweiterung der Goethestraße im Bereich der geplanten Schule kommen?	Eine Verbreiterung des Straßenraums der Goethestraße vor der geplanten Grundschule ist nicht vorgesehen.	
		Welche ökologischen Auswirkungen seien durch den Neubau zu erwarten?	Die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens sind Gegenstand des Umweltberichts, der zu beiden Bauleitplänen (BP Nr. 4110, FNP 06/4110) erstellt wird und Teil der Begründungen ist. Das Vorhaben	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			führt vor allem zu einem Bodeneingriff und zu einer teilweisen Versiegelung einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche.	
		Es wird angefragt, warum ein Neubau erforderlich ist, wenn der Bedarf an Grundschulplätzen (ca. 210) sich nicht ändere. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Bedarf in Zukunft steige. Es wird die Frage gestellt, ob es belastbare und aktuelle Prognosen zur Schülerentwicklung in den kommenden Jahren gebe, die den Neubau rechtfertigen.	Der Neubedarf entsteht nicht durch ansteigende Schülerzahlen, sondern durch die Notwendigkeit, einen Ersatzstandort für die sanierungsbedürftige bestehende Grundschule bereit zu stellen und durch die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum dort zusätzliche Raumkapazitäten zu schaffen.	
		Auf welcher aktuellen Grundlage werde der kurz-, mittel- und langfristige Bedarf für eine neue Grundschule in Herkenrath ermittelt?	Das Ausbauprogramm für die städtischen offenen Ganztagsgrundschulen wurde im Rahmen der Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans (Beschluss des Rats vom 1.9.2020, Drucks.-Nr. 258/2020) festgelegt. Nähere Informationen zur Methodik und den Berechnungsgrundlagen können der im städtischen Ratsinformationssystem der Stadt Bergisch Gladbach einsehbaren Sitzungsvorlage entnommen werden.	
		Es wird die Auffassung vertreten, dass es in Herkenrath interessantere, ökologisch, verkehrstechnisch und finanziell sinnvollere Standorte oder Alternativen als der ins Auge gefasste Standort gibt, wie z. B. neben der evangelischen Kirche oder auf dem Gelände des Getränkemarkts an der Hauptverkehrsstraße im Ortszentrum.	Mögliche Alternativstandorte wurden im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) durch die Verwaltung untersucht. Das Grundstück des mittlerweile aufgegebenen Getränkemarkts ist für eine Grundschulnutzung ungeeignet, da mit weniger als 2.000 m^2 deutlich zu klein. Die landwirtschaftliche Fläche neben dem evangelischen Gemeindezentrum steht für eine Grundschule aufgrund der seit vielen Jahren laufenden Planung zur Ansiedlung von mehreren Nahversorgungsmärkten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4134 nicht zur Verfügung.	**Nein**
		Denkbar wäre auch, den heute vom Gymnasium genutzten, baulich eigenständigen vorderen Teil an der Straße Ball wieder einer Grundschule zugänglich zu machen oder einen Neubau neben dem großen Sportplatz an der Straße Braunsberg zu errichten.	Auf dem Gelände des Herkenrather Schulzentrums sind die Raumkapazitäten ausgeschöpft. Im Gymnasium sind keine Raumkapazitäten frei. Auch an der Straße Braunsberg in Höhe des Sportplatzes stehen keine Flächen zur Verfügung, die mit einer Grundschule bebaut werden könnten. Die Flächen zwischen dem Sportplatz und der Straße Braunsberg sind durch Tennisplätze und einen Basketballplatz belegt.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Es wird darum gebeten, diese Fragen transparent zu beantworten und den Einwender und die Öffentlichkeit umfassend über die Planungen und deren Auswirkungen zu informieren.	Die tabellarische Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB) ist Bestandteil der Sitzungsunterlagen des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses in der Sitzung am 3.12.2026. Sie kann im städtischen Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach ab etwa zwei Wochen vor der Sitzung öffentlich eingesehen werden. Weitere Informationen zur Planung können den übrigen Sitzungsunterlagen (Begründung zum Bebauungsplan, Gutachten, u.a.) entnommen werden.	**Kenntnisnahme**
		Es wird gebeten mitzuteilen, welche Beteiligungsmöglichkeiten Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Eltern und Anwohner, in der jetzigen Planungsphase haben.	Die nächste Beteiligungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanverfahren BP Nr. 4110 und FNP Nr. 6/4110 besteht im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB). Weiterführende Informationen dazu können dem Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach entnommen werden.	
B 11	05.11.25	*siehe Stellungnahme B 07*	*siehe Abwägung zu B 07*	
B 12a	05.11.25	Die Planung verstoße gegen die Ziele der Raumordnung, konkret gegen den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und den Regionalplan Köln.	Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 8.2.2025 ausgeführt, dass eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Neuaufstellung des Regionalplans in Kraft tritt. Im Nachgang dazu wurde der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entsprechend einer geänderten Vorentwurfsplanung der Grundschule angepasst und geringfügig räumlich erweitert. Der Regionalplan ist mit Bekanntmachung am 29.10.2025 in Kraft getreten. Mit Schreiben vom 6.5.2026 bestätigte die Bezirksregierung, dass der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der modifizierten Abgrenzung klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen und aus dem Regionalplan Köln entwickelt ist.	**Nein**
		Der Planentwurf verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme.	Dem pauschalen Vorwurf, der Planentwurf widerspreche dem Gebot der Rücksichtname, lässt sich nicht abstrakt begegnen, sondern nur anhand von qualifizierteren, begründeten Einwendungen. Zum Gebot	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			der Rücksichtnahme ausführlicher s. Stellungnahme des Bürgermeisters zu B 13.	
		Es besteht ein Verstoß gegen § 1a Abs. 2 BauGB.	§ 1a Abs. 2 BauGB stellt eine Konkretisierung des Belanges Bodenschutzes dar (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Bodenschutz ist einer von vielen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Belangen. Die einzelnen Belange sind gegeneinander und untereinander entsprechend ihrer konkreten Bedeutung für das Verfahren abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). § 1a Abs. 2 BauGB ist daher keine verbindliche, 1:1 umzusetzende Vorgabe für die Bauleitplanung, sondern unterliegt der Abwägung. Innerhalb des Siedlungsgebietes von Herkenrath steht keine für eine Grundschule geeignete Fläche zur Verfügung. Die Möglichkeiten zur Innenentwicklung im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB sind in Betracht gezogen worden, standen jedoch nicht zur Verfügung.	**Nein**
		Es wird Bezug genommen zum Schreiben des Einwenders B 13. Dieses wird zum Gegenstand dieses Schreibens gemacht.	Hierzu siehe Abwägung zu B 13.	
		Die Einwender nehmen Bezug auf die Einwendungen, die der Stadt von den Unterzeichnern der Unterschriftensammlung auch individuell vorgetragen wurden. Auch diese werden hiermit nochmals umfassend wiederholt.	Hierzu siehe Abwägung zu B1, B2, B4, B5, B 6, B 8, B 9, B 10, B 11 und B 13.	
B 12b	19.08.25	Unterschriftenliste der *Bürgerinitiative „Grundschulplanung Herkenrath“* (Ursprungsschreiben erstellt am 19.8.2025)	In die Unterschriftenliste der *Bürgerinitiative „Grundschulplanung Herkenrath“* haben sich insgesamt 144 Personen eingetragen.	
		Die Anwohnerschaft spricht sich gegen eine Baugenehmigung der geplanten Grundschule in ihrem Wohngebiet aus.	Das Schreiben der Bürgerinitiative nimmt konkret Bezug auf die Erteilung der Baugenehmigung für die Grundschule. Die Verwaltung geht davon aus, dass nicht allein die Bescheidung eines im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren bei der Stadt eingereichten Bauantrags kritisiert wird (a), sondern auch die Durchführung der Verfahren zur	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II – und zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 (b) sowie die den Verfahren zugrunde liegende Standortentscheidung für einen Neubau der Grundschule an der Goethestraße (c). a) Der Antrag auf Baugenehmigung für die Grundschule wird auf der planungsrechtlichen Grundlage des nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II – sowie den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes NW durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach entschieden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Bauordnung NW). Insofern besteht bei der Bescheidung eines Bauantrags keine Entscheidungsfreiheit bzw. keine Möglichkeit, Anwohnerinteressen wie der in der Unterschriftenliste artikulierten bei der Entscheidung über eine Genehmigung mit einzubeziehen. b) Die Durchführung der beiden Bauleitplanverfahren liegt vollständig im Bereich der kommunalen Planungshoheit. Die Stadt Bergisch Gladbach kann Bauleitpläne aufstellen, sobald und soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind (§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch). Die beiden Verfahren BP Nr. 4110 und FNP-Änderung Nr. 6/4110 sind erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Grundschule an der Goethestraße zu schaffen. Der zuständige Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 24.6.2025 sowie am 4.9.2025 die Beschlüsse gefasst, den Bebauungsplan Nr. 4110 aufzustellen und das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) einzuleiten.	
		Die Stadt wird aufgefordert, alternative Standorte zu prüfen.	c) Die Auswahl der Standorts Goethestraße basiert auf einer Untersuchung potenziell für den Neubau einer Grundschule geeigneter Flächen im Siedlungszusammenhang (§ 34 BauGB) und am Ortsrand	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			von Herkenrath im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Es wurden insgesamt 9 Flächen hin auf ihre Eignung als Grundschulgrundstück untersucht. Die Flächen wurden aufgelistet und tabellarisch einander gegenübergestellt und bewertet. Der Suchraum erstreckt sich – dem lokalen Bezug einer Grundschule entsprechend – auf Herkenrath. Die meisten der untersuchten Flächen mussten wg. harter Planungsschranken (Unterschreitung der Mindestflächengröße, Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, fehlende Flächenverfügbarkeit) ausgeschieden werden. Die Fläche an der Goethestraße erwies sich im Rahmen der Untersuchung als der am ehesten für einen Grundschulneubau geeignete Standort. Davon abgesehen wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet an der Goethestraße bereits durch den Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist und insofern die Entscheidung für eine bauliche Nutzung des Plangebietes durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach bereits mit dem Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 getroffen wurde.	
		Die Stadt wird aufgefordert, den Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen.	In beiden Bauleitplanverfahren wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht dargestellt, der Bestandteil der städtebaulichen Begründung ist. Der Umweltbericht behandelt die in Anlage 1 zum Baugesetzbuch aufgeführten Themen, darunter auch die Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Landschaftsschutz. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken angemeldet.	**Ja**
B 13	05.11.25	Der Planentwurf verstoße gegen das bauleitplanerische Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Demnach seien öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Plangeber müsse bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und	Die Überplanung des Plangebietes durch die beiden Planverfahren FNP 06/4110 und BP 4110 erfolgt im Einvernehmen mit dem davon betroffenen privaten Grundstückseigentümer und führt – durch die Ausweisung von Bauland auf einer im baulichen Außenbereich liegenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche – zu einer Ausdehnung der Nutzungsmöglichkeiten und Wertsteigerung des Grundstücks. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund das Abwägungsgebot verletzt	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks müsse von der Gemeinde als besonders hochwertiger Belang privater Eigentümerinteressen in der nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung beachtet werden. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.05.2013, 4 BN 1/13, juris, 3. LS, Rn. 17). Ausgehend von diesem Maßstab sei das Abwägungsgebot vorliegend durch den Planentwurf verletzt. Es wird darauf hingewiesen, dass gangbare, aber weniger eingriffsintensive städtebauliche Alternativen nicht geprüft worden seien. Eine Fehlerhaftigkeit des Plans könne sich nur dann ergeben, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig bessere, weil öffentlich und private Belange schonendere Variante hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Beschluss vom 19.8.2015, 4 BN 24.15). Dies treffe auch für die vorliegende Bauleitplanung zu. Die Aussage der Stadt, es könne keine Alternativfläche für die Grundschule zur Verfügung gestellt werden, sei nicht auch nur ansatzweise belegt. Die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme zur Standortwahl stelle keine taugliche Grundlage dar.	sein sollte. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) umfassen eine Untersuchung von mehreren möglichen Alternativstandorten für den Neubau einer Grundschule. Die tabellarische Auswertung zeigt auf, dass keine eindeutig bessere, weil öffentlich und private Belange schonendere Variante zur Verfügung steht, die sich aufdrängt. Die Eingriffsintensität der Planung ist vergleichsweise niedrig, das Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche und kein aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiges Biotop.	**Nein**
		Es sei nicht einsichtig, warum von einer Mindestgröße von 6.600 m^2 ausgegangen werde.	Die angesprochene Flächengröße beziffert den Mindestflächenbedarf für den Neubau einer zweizügigen zweigeschossigen Grundschule mit Turnhalle auf der Grundlage des Musterraumprogramms der Stadt Bergisch Gladbach (vgl. Beschlüsse des Rats vom 1.9.202, Drucks.-Nr. 258/2020 und vom 9.3.2021, Drucks-Nr. 61/2021).	**Kenntnisnahme**
		Die in der Matrix der Flächenalternativen	Seit dem 30.10.2025 ist der Regionalplan in der rechtskräftigen	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		vorgenommene Bewertung "grün" bei den Kriterien "Übereinstimmung mit dem Regionalplan Köln" und "Landschaftsschutzgebiet" ist fehlerhaft. Das Vorhaben widerspreche dem Regionalplan, zudem sei das Landschaftsschutzgebiet betroffen.	Fassung der Neuaufstellung für die Beurteilung der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung maßgeblich. In einem Nachtragsschreiben vom 6.5.2026 hat die Bezirksregierung klargestellt, dass aus Ihrer Sicht die Bauleitplanung auch mit der gegenüber der ersten landesplanerischen Anfrage leicht modifizierten Abgrenzung der FNP-Änderung 06/4110 klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist und aus dem Regionalplan entwickelt ist. Der Landschaftsschutz ist nur für einen kleinen Teilbereich betroffen; der überwiegende Teil des Plangebietes liegt gemäß dem Landschaftsplan Südkreis außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Insofern sind beide Bewertungen ("grün") in der Bewertungsmatrix angebracht.	
		Auch die Bewertung des Plangebietes hinsichtlich der Erreichbarkeit sei nicht nachvollziehbar und gerechtfertigt. Es handele sich um eine städtebaulich und funktionell nicht integrierte, isolierte Randlage.	Das für die Grundschule vorgesehene Grundstück liegt an einer einseitig bebauten Erschließungsstraße (Goethestraße) und grenzt auf der östlichen Seite an ein mit einem Einzelhaus bebauten Wohngrundstück (Goethestraße 6) an. Es handelt sich um eine Ortsrandlage, dessen Bebauung dem Grundsatz einer städtebaulich geordneten Entwicklung entspricht. Das Grundstück ist an die Wohnsiedlung Grünenbäumchen angebunden und aus dieser fußläufig erreichbar.	**Nein**
		Die Entfernung des Plangebietes vom Ortszentrum betrage mehr als – wie in der Bewertungsmatrix dargestellt – 700m.	In der Bewertungsmatrix wurde die Entfernung vom Ortszentrum in einem vereinfachten Ansatz überschlägig durch Luftlinienentfernung ermittelt. Als Ortszentrum wurde die Adresse Ball 2 verwendet. Dies entspricht in etwa dem Mittelpunkt des im Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach festgelegten potenziellen zentralen Nahversorgungsbereichs. Der ermittelte Wert gibt einen Anhaltspunkt für die Erreichbarkeit bzw. Zentralität des untersuchten Standorts.	**Nein**
		Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts der großen Entfernung zum Schulzentrum Herkenrath deren Infrastruktur nicht mehr durch die Grundschule genutzt werden könne. Es gäbe keine ÖPNV-Anbindung.	Das Schulzentrum Herkenrath steht für den Neubau der Grundschule angesichts der fehlenden Raumkapazitäten nicht zur Verfügung. Das Plangebiet wird derzeit durch ca. 130m entfernte Haltestelle der regelmäßig verkehrenden Buslinie 453 an den ÖPNV angebunden. Grundschulkinder, die aus Richtung Stadtmitte kommen, können die	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Buslinie 453 nehmen. Der Schülerspezialverkehr zum Schulzentrum Herkenrath wird aus Kostengründen eingestellt.	
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrbahnbreite der Goethestraße in diesem Abschnitt lediglich 4,5m betrage und die Goethestraße daher für die Abwicklung von Verkehrsströmen, die durch den Grundschulbau ausgelöst werden, zu schmal sei. Insbesondere durch die in den Planunterlagen erwähnte Einrichtung von Elterntaxis sei zu den Bring- und Abholzeiten durch Halte- und Wendemanöver mit Behinderungen des fließenden Verkehrs zu rechnen. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite könne Begegnungsverkehr nicht konfliktfrei abgewickelt werden. Im Straßenraum seien gegenseitige Blockaden, Wendemanöver und gefährliche Situationen für Fußgänger und Schulkinder zu erwarten.	Es ist beabsichtigt, die Elterntaxizonen nicht in Höhe des Plangebietes in einem schmalen Abschnitt der Goethestraße einzurichten, sondern in der wesentlich breiteren Schillerstraße. Die Schillerstraße weist eine Fahrbahnbreite von etwa 7m auf und ist durch die aktuell geringe verkehrliche Belastung gut für die Einrichtung einer Eltern-Taxi-Zone geeignet.	**Nein**
		Der Bebauungsplanentwurf berücksichtige die Lärmauswirkungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stellplätze unmittelbar an der Grenze des Grundstücks der Einwender nicht. Der Bebauungsplan verletze das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme. Durch die Lage einer privaten Stellplatzanlage mit mindestens 14 Stellplätzen, die damit verbundenen regelmäßigen Fahr- und Rangierbewegungen, Kommunikationsgeräusche mit impulshaltigem Lärm durch Türenschlagen sowie Luftschadstoffen an der Grenze zum Nachbarn (Goethestraße 6) und durch die räumliche Anordnung von Stellplatzanlage und Turnhalle, die bezogen auf den Nachbarn in den bislang noch nicht vorbelasteten, ruhigen rückwärtigen Grundstücksbereich mit Wohnräumen und Außenterrasse wie ein „Schallkanal“ hineinwirke, werde das Gebot der	Das Gebot der Rücksichtnahme ist an verschiedenen Stellen des Bauplanungsrechts (BauGB) und Bauordnungsrechts (BauO NW) verankert und wird insbesondere im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung behandelt. Es wird u.a. gesetzlich konkretisiert durch die Vorschriften des § 15 BauNVO, durch das Einfügegebot bei Bauvorhaben in Gebieten ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB und durch das Gebot zur Einhaltung von Mindestabständen von Baukörpern zur Nachbargrenze gem. § 6 BauO NW. Die Regelungen des Baugesetzbuchs und insbesondere der Bauordnung des Landes NW gewährleisten, dass das Rücksichtnahmegebot bei Bauvorhaben eingehalten wird, ohne dass es dazu ausdrücklicher Regelungen in einem Bebauungsplan bedarf. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 4110 führt unter Berücksichtigung der Vorschriften des BauGB und der BauO daher nicht zu einer Verletzung des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Rücksichtnahme verletzt. Aus den folgenden Gründen sei ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme zu befürchten: • Das Schulgrundstück werde nach Norden durch die dort vorgesehene Turnhalle an der Grenze der Einwender nach Norden abgeriegelt. • Das Grundstück der Einwender werde durch das großmaßstäbliche Vorhaben optisch hochgradig bedrängt. • Das Vorhaben beherrsche optisch die nähere Umgebung durch seine Baumasse und die Höhe im Bereich der Turnhalle. Es entstehe dadurch für die Einwender der Eindruck des Eingemauertsein.	Der Bundesgesetzgeber hat die Baunutzungsverordnung so konzipiert, dass die Regelungen der §§ 2 bis 14 BauNVO mit der Festsetzung eines Baugebietes gem. § 1 Abs. 3 S. 2 BauNVO automatisch Bestandteil des jeweiligen Bebauungsplans werden. Dieses bedeutet im Umkehrschluss, dass der Gesetzgeber für Gemeinbedarfsnutzungen keinen besonderen Bedarf gesehen hat, detaillierte Regelungen zum Maß der baulichen Nutzungen zu treffen. Entsprechend gering ist in der bauleitplanerischen Praxis die Regelungstiefe der bauleitplanerischen Festsetzungen bei Gemeinbedarfsflächen. Sie beschränken sich in der Regel auf die Festsetzung von großflächigen, häufig bis an die Nachbargrenzen gezogene überbaubare Grundstücksflächen und wenige ergänzende Festsetzungen zur Gebäudehöhe und Zahl der Vollgeschosse, um Schulbauten eine nötige Flexibilität für die städtebauliche und architektonische Gestaltung zu überlassen, die den funktionalen Anforderungen der Schule gerecht wird. Der Bebauungsplanentwurf BP Nr. 4110 – Goethestraße II – folgt diesem Leitgedanken. Die von den Einwendern angesprochenen Bedenken – die optisch bedrängende Wirkung der Turnhalle, das Gefühl des „Eingemauertseins“ des östlich angrenzenden Nachbarn – werden auf Ebene der Bauordnung NW durch detaillierte Regelungen zur Einhaltung von Mindestabständen von baulichen Anlagen zu Nachbargrundstücken aufgegriffen und bewältigt. Die Rechtsprechung nutzt diese Begriffe nur in besonderen Ausnahmefällen überwiegend im innerstädtischen Kontext, nicht in Ortsrandlage. Der Abstand des Wohnhauses Goethestraße 6 von der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (= der nach Bebauungsplan kürzestmögliche Abstand) beträgt 32m. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs liegt bei vollständiger Ausnutzung der Festsetzungen das Dach der Turnhalle etwa 2m niedriger als der First des Wohnhauses der Einwender (225m ü. NHN gegenüber 227,1m ü. NHN). Die momentan in der	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Vorentwurfsplanung vorgesehene Gebäudehöhe der Turnhalle beträgt hingegen nur 222,22m ü. NHN, was eine Unterschreitung der Firsthöhe des Nachbargebäudes Goethestraße 6 von knapp 5m bedeuten würde. Das Plangebiet grenzt bezogen auf dieses Grundstück in nordwestlicher Richtung an; damit ist der Verschattungsgrad des nachbarlichen Gartens durch eine Turnhalle gering. Auch unter diesem Blickwinkel wird eine für den Nachbarn optisch bedrängende Wirkung einer möglicherweise an der Nachbargrenze errichteten Turnhalle verneint. Entlang der gemeinsamen Grenze des Plangebietes mit dem Grundstück Goethestraße 6 befindet sich eine Baumreihe. Um die Einsehbarkeit der Turnhalle vom Nachbargrundstück einzuschränken, sieht der Bebauungsplanentwurf einen 4m breiten und 50m langen Baum- und Strauchstreifen vor (s. textl. Festsetzung 3.2).	
		Würde der Vorentwurf in einen Bebauungsplanentwurf übersetzt, hätte die Stadt die subjektiven immissionsschutzrechtlichen Belange der Einwender nicht ausreichend in ihre Abwägung eingestellt. In diesem Fall lägen ein Abwägungsdefizit und eine Verletzung des Abwägungsgebots des § 1 Abs. 7 BauGB vor.	Die bauleitplanerische Abwägung betrifft nicht den unverbindlichen städtebaulichen Vorentwurf, sondern den Bebauungsplanentwurf. Damit kann der Einwand, die Planung unterliege einem Abwägungsdefizit bzw. einem Verstoß gegen das Abwägungsgebot erst auf der Grundlage der rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs erhoben werden.	**Nein**
		Es würden im Vorentwurf sämtliche Möglichkeiten einer alternativen Anlage der Stellplätze in einer Tiefgarage oder an anderer Stelle auf dem Grundstück außer Acht gelassen. Es wird vorschlagen, die Stellplatzanlage der Grundschule im nördlichen Grundstücksbereich zu errichten. Eine solche sei mit Blick auf die Belange der umliegenden Wohnbebauung deutlich weniger konfliktträchtig. Es wird eine alternative Bebauung des Schulgrundstücks mit ausschließlich straßennahen	Der städtebauliche Vorentwurf sieht eine straßennahe Anordnung des Lehrerparkplatzes vor. Dies ermöglicht kurze Erschließungswege und das Freihalten des Schulhofs von Pkw-Verkehr. Die durch die Nutzung des Parkplatzes ausgelösten Schallemissionen auf das angrenzende Grundstück Goethestraße 6 liegen deutlich unterhalb der für die Bewertung von Schallemissionen bei städtebaulichen Planungen heranzuziehenden Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1, Bleiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) von 50 dB (A) tags für ein Reines Wohngebiet bzw. 55 dB (A) tags für ein Allgemeines Wohngebiet. Eine explizite Festlegung des Standorts des Lehrerparkplatzes nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB ist bei Bebauungsplänen für Grundschulneubauten, in denen eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Grundschule festgesetzt wird, aus städtebaulichen oder	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Stellplätzen angeregt. Es sei nicht nachvollziehbar, warum keine Betrachtungen zum Standort der Stellplatzanlage vorgenommen worden seien.	immissionsschutzrechtlichen Gründen regelmäßig und auch im Bebauungsplan Nr. 4110 nicht erforderlich. Die hochbauliche Qualifizierung mit der genauen Lage der Schulgebäude sowie der Nebenanlagen erfolgt im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren. Ein städtebauliches Erfordernis zur konkreten Standortfestlegung des Lehrerplatzes wird verneint. Es wird zudem darauf verwiesen, dass Lehrerparkplätze typische Bestandteile von Schulgeländen sind, das zusätzlich vorhabeninduzierte Verkehrsaufkommen bei Grundschulen im Vergleich zu weiterführenden Schulen gering und in einem an das Schulgelände angrenzenden Wohngebiet üblicherweise hinzunehmen ist. Selbst unter Berücksichtigung der erhöhten Störanfälligkeit des an das Plangebiet angrenzenden Reinen Wohngebietes (§ 3 BauNVO) wird davon ausgegangen, dass die Lärmemissionen einer Anlage mit 12 Stellplätzen mit einer niedrigen Wechselrate (i.d.R. Anfahrten zu Schulbeginn; Abfahrten nach Schulende) ein ruhiges und gesundes Wohnen in der Nachbarschaft zulassen, zumal das Wohnhaus Goethestraße 6 nicht unmittelbar an das Schulgelände angrenzt, sondern einen Abstand von ca. 22m zum Schulgrundstück aufweist. Der Bau einer Tiefgarage lohnt sich aufgrund der hohen Verkehrswerte insbesondere in städtebaulich hoch verdichteten Lagen; er ermöglicht eine effektive und effiziente Ausnutzung eines Grundstücks. Zugleich sind sowohl die Bau- als auch die Unterhaltungskosten von Tiefgaragen sehr hoch. Das Plangebiet ist für eine Tiefgarage ungeeignet, da der tiefbauliche Aufwand und der Eingriff in den Boden erheblich wären (das natürliche Geländeniveau des Plangebietes liegt 1m bis 9m unterhalb der erschließenden Goethestraße). Es müsste ein hoher Aufwand betrieben werden, die Geländehöhen zwischen der Verkehrsfläche der Goethestraße und der Tiefgaragenebene auszugleichen.	
		Das Gesamtvorhaben mit der verdichteten Bebauung entspreche nicht der umgebenden üblichen	Aufgrund der verschiedenen Raumbedarfe von Wohnhäusern und Grundschulen weisen beide sehr unterschiedliche Bauvolumen und	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Bebauungsstruktur.	Grundstücksausnutzungen auf. Dies liegt in der Natur der Sache. Dennoch sind Grundschulen wichtige Bestandteile von Wohngebieten als Beitrag zur Sicherstellung der sozialen Infrastruktur.	
		Eine Grobschätzung der zu erwartenden Lärmbelastung sei nicht ausreichend. Gefordert wird die Erstellung eines Schallgutachtens. Nur so könne eine fundierte Abwägungsentscheidung getroffen werden.	Eine Grundschule fällt in den Anwendungsbereich von § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG). Demnach stellen Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar. Bei der Beurteilung entsprechender Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte nicht herangezogen werden. Auch die von dem Lehrerparkplatz ausgehenden Geräuschemissionen liegen weit unterhalb der Orientierungswerte für Allgemeine oder Reine Wohngebiete der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), die bei städtebaulichen Planungen als Orientierungsmaßstab für die Verträglichkeit einer Planung verwendet werden. In Bezug auf den Gewerbelärm ist anzumerken, dass sich im Umfeld des Plangebietes keine relevanten Betriebe befinden, die als Lärmquellen im Sinne der TA-Lärm in Frage kommen. Der auf das Plangebiet einwirkender Straßenverkehrslärm liegt im nordwestlichen Abschnitt des Plangebietes im Bereich zwischen 40 und 45 dB(A), im südöstlichen Abschnitt zwischen 45 und 50 dB(A) und nur in einem kleinen Abschnitt nahe der Einmündung der Goethestraße in die Schillerstraße zwischen 50 und 55 dB(A) tags. Hieraus ergeben sich keine Lärmminderungsanforderungen für die Außenbereiche der Schule. Sämtliche Geräuschemissionen liegen damit deutlich unterhalb der fachlichen Orientierungs- und Richtwerte, so dass auf ein Sachverständigengutachten verzichtet werden kann und keine Maßnahmen zur Lärmminderung getroffen werden müssen.	**Nein**
		Es drohe ein Verkehrschaos, das sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Funktionsfähigkeit des örtlichen Straßennetzes nachhaltig beeinträchtigt. Es sei befürchten, dass die Sicherheit und	Die Stadt Bergisch Gladbach hat am 3.3.2026 eine Verkehrserhebung an ausgewählten Knotenpunkten und Straßenquerschnitten im Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Zählungen an den Knotenpunkten Asselborner Weg / Schillerstraße,	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Leichtigkeit des Verkehrs nicht weiterhin gewährleistet werden könne. Es wird ein verkehrstechnisches Gutachten gefordert, das das zu erwartende Verkehrsaufkommen, die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur sowie verkehrslenkende oder bauliche Maßnahmen untersucht und bewertet. Die Einwender weist darauf hin, dass die Goethestraße mit einer Fahrbahnbreite von 4,5m deutlich unterdimensioniert sei, um die im Zusammenhang mit einer zweizügigen Grundschule zu erwartenden Verkehrsströme abzuwickeln. Es sei mit einem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen insb. zu den Bring- und Abholzeiten.	Grünenbäumchen / Hombacher Weg / Im Fronhof und Hombacher Weg / Goethestraße lassen sich die Verkehrsmengen an der Goethestraße in Höhe des Plangebietes ableiten. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Goethestraße beträgt derzeit weniger als 168 Kfz / Tag. Bei der Goethestraße handelt es sich um eine Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Goethestraße sowohl im Ist-Zustand als auch nach Umsetzung der Planung bei weitem nicht erreicht. Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Die Belastungsfähigkeit der o.g. Knotenpunkte und der freien Strecken im Umfeld des Plangebietes wird auch mit Aufnahme der vorhabenbedingten Verkehre deutlich unterschritten. Im Umfeld des Plangebietes liegen keine Unfallschwerpunkte. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der Schillerstraße / Asselborner Weg können die Grundschulkinder gefahrlos die Strecken zwischen den Eltern-Taxi-Haltepunkten und der Bushaltestelle Asselborner Weg der Linie 453 zur Schule zurücklegen. Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der breiten Schillerstraße konzentriert sich die Mehrverkehr auf die Zufahrtsstraßen zur Schillerstraße. Da der Hauptverkehr aus Richtung Ortszentrum zu erwarten ist, wird der Mehrverkehr hauptsächlich über die Schillerstraße und den Asselborner Weg und nicht über die Goethestraße abgewickelt. Verkehrslenkende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Die Planung verstößt gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Der LEP lege das Plangebiet als Freiraum fest. Das Plangebiet liege selbst unter Berücksichtigung der sog. Parzellenunschärfe nicht mehr innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs. Da sich die Festlegung des Siedlungsbereichs hier am tatsächlichen Bestand und insbesondere an der Goethestraße orientiere, könne sich die Stadt nicht auf die Parzellenunschärfe des Plans berufen. Die Festsetzung eines wie auch immer gearteten Baugebiets im Bereich des Plangebiets nördlich der Goethestraße liege hier evident und in wesentlichen Teilen innerhalb der Freiraumfestlegung und kann nicht unter Anpassung an die Ziele der Raumordnung aus dieser entwickelt werden.	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums (LEP NRW, Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" ibd. der 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.3.2025)). Maßgeblich für die Einstufung, ob das Plangebiet innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs liegt, ist der detailliertere Regionalplan, nicht der Landesentwicklungsplan. Die Regionalplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 6.5.2026 bestätigt, dass die Bauleitplanung in der Abgrenzung der FNP-Änderung Nr. 06/4110 zum Stand der Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB) aus dem Regionalplan entwickelt und klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist. Die Stadt Bergisch Gladbach stimmt der von der Regionalplanungsbehörde geäußerten Auffassung nach eigener fachlicher Bewertung ausdrücklich zu. Die Bereichsabgrenzungen des Regionalplans sind grundsätzlich gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf; sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Der Regionalplan Köln wird im Maßstab von 1:50.000 aufgestellt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Größenordnung von 10 ha. Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster kommt ein Interpretationsspielraum dort nicht Betracht, wo sich jenseits der maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandene Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiert (OVG NRW, Urteil vom 28.9.2026 - 7 D 96/14.NE, Rdnr. 37). Wie der von Einwendern im Einwendungsschreiben eingefügte Auszug aus dem Regionalplan Köln (Stand: Entwurf der Neuaufstellung 2024) zeigt, orientiert sich die vorgenommene Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) vom Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) erkennbar nicht an vorhandener Topografie. Die Abgrenzung verläuft nicht	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			parallel zur Goethestraße, sondern ragt im Bereich des Plangebietes deutlich darüber hinaus und schneidet weiter westlich die Goethestraße etwa in Höhe des Grundstücks Goethestraße 58. Unabhängig davon ist in Anbetracht der hier lediglich als "gebietsscharf" zu verstehenden Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereichs und des großen Darstellungsmaßstabs des Regionalplans (1:50.000) bei der Beurteilung, ob die Bauleitplanung an den Regionalplan als Ziel der Raumordnung angepasst ist, bei dem relativ kleinflächigen Plangebiet von einem kommunalen Ermessensspielraum auszugehen. Die Regionalplanungsbehörde als Verordnungsgeber des Regionalplans weist selbst auf diesen notwendigen Ermessensspielraum hin: "Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der regionalplanerischen Vorgaben dürfen die Ziele der Raumordnung den gesetzlichen Ermessensspielraum der nachfolgenden Planungen nicht mehr als erforderlich einengen. Sie müssen den Trägern der nachfolgenden Planungen die Möglichkeit lassen, durch Einbeziehung weiterer, oft technisch-wirtschaftlicher sowie eigentumsrechtlicher Aspekte, die Zielumsetzung auf verschiedene Art vorzusehen." (Regionalplan Köln, textlicher Teil, S. 39)	
		Auf die Fassung der Neuaufstellung des Regionalplans Köln komme es derzeit nicht an. Es sei nicht absehbar, wann der betreffende Regionalplan in Kraft treten werde. Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung beurteile sich anhand der geltenden Rechtslage und nicht anhand möglicher künftiger Entwicklungen.	Die von den Einwendern geschilderte Sachlage ist mittlerweile überholt. Die mit "Entwurf der Neuaufstellung, Stand 2024" im Schreiben der Einwender gekennzeichnete Fassung des Regionalplans ist seit dem 30.10.2025 rechtskräftig und damit für die Beurteilung, ob die beiden Bauleitplanverfahren FNP Nr. 06/4110 und BP Nr. 4110 an die Ziele der Raumordnung angepasst sind, maßgeblich.	**Nein**
		Der Vorentwurf verletze das Gebot der Lastengleichheit. Die umliegende Bebauung sei durch eine kleinteilige Wohnbebauung geprägt, der Vorentwurf sehe eine großmaßstäbliche Bebauung vor. Das Grundstück im Plangebiet werde dadurch in Relation zu den Grundstücken der Bestandsgebiete bevorzugt.	Wie die Einwender richtig zitieren, sind die schutzwürdigen Interessen der Grundstückseigentümer und die Belange des Gemeinwohls in der einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen (OVG Koblenz, Urteil vom 7.3.2012, 1 C 10544/12, Rdn. 55, Schreiben der Einwender, S. 20). Dies betrifft die Festsetzungen eines Bebauungsplans innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs insbesondere bei Überplanungen von Privatgrundstücken durch	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Gemeinbedarfsnutzungen wie z.B. öffentlichen Grünflächen. Aus der Überplanung eines bebaubaren Grundstücks durch Grünflächen resultieren erhebliche Grundstückswertminderungen. Hierzu enthält das Baugesetzbuch ausdrückliche Entschädigungsregelungen (§ 42 BauGB). Dass in einem Plangebiet eines Bebauungsplans eine höhere bauliche Grundstücksausnutzung als in der Umgebung vorhanden festsetzt wird, fällt in den Bereich der kommunalen Planungshoheit entsprechend der jeweiligen städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde. Eine höhere Baudichte oder „größere Maßstäblichkeit der Bebauung“ in einem Plangebiet ist alltägliche Praxis. Sie betrifft nicht das von den Einwendern zitierte „Gebot der Lastengleichheit“. Das Grundstück der Einwender liegt außerhalb des Plangebietes. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, Planungsrecht für den Neubau einer Grundschule zu schaffen, und nicht, die Wohnbebauung im Umfeld der Schule neu zu ordnen.	
		Es wird auf die Bodenschutzklausel des § 1a Abs.2 BauGB verwiesen. Es werde nicht tragfähig dargelegt, warum eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freiraum für die Planung zwingend notwendig sei und warum nicht vorrangig entweder eine Innenentwicklung oder jedenfalls eine weniger konfliktträchtige Außenentwicklung betrieben werde.	§ 1a Abs. 2 BauGB stellt eine Konkretisierung des Belanges Bodenschutzes dar (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Bodenschutz ist eines von vielen privaten und öffentlichen Belangen, die in der bauleitplanerischen Abwägung entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung zu berücksichtigen sind (vgl. § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB). Der Schutz des Bodens ist dabei aus gesetzlicher Sicht nicht höher gewichtet als andere Belange. Die Verwaltung hat sich mit möglichen Standortalternativen auseinandergesetzt und die von ihr betrachteten Flächen aufgelistet und tabellarisch einander gegenübergestellt und bewertet. Der Suchraum erstreckt sich – dem lokalen Bezug einer Grundschule entsprechend – auf Herkenrath. Es wurden die in Herkenrath liegenden, für eine Grundschule potenziell geeigneten Freiflächen oder ehemals baulich genutzten Brachflächen untersucht. Im Innenbereich von Herkenrath stehen keine Flächen für die Ansiedlung einer Grundschule zur Verfügung.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Angeregt werden:		
		• eine Verbreitung des Grünstreifens zwischen den Baulichkeiten im Plangebiet und der Grundstücksgrenze der Einwender,	Der Bebauungsplanentwurf setzt entlang des Grundstücks der Einwender einen 4m breiten und 50m langen zusammenhängenden Pflanzstreifen aus Bäumen und Sträuchern fest (s. textliche Festsetzung Nr. 3.2). Diese Maßnahme dient dazu, die baulichen Anlagen der Grundschule gegenüber dem Nachbarn optisch abzuschirmen.	**Ja**
		• ein Abrücken der Stellplatzanlage von der Grundstücksgrenze,	Der städtebauliche Vorentwurf sieht eine straßennahe Anordnung des Lehrerparkplatzes vor. Die geplante straßennahe Anordnung ermöglicht kurze Erschließungswege (Flächeneinsparung) und die Freihaltung des Schulhofs von Kfz-Bewegungen. Sie ermöglicht eine Konzentration der Parkplatzbedingten Lärmemissionen auf einen Korridor entlang der Goethestraße. Die durch den Parkplatz ausgelösten Schallemissionen insbesondere auf das angrenzende Wohngrundstück Goethestraße 6 liegen deutlich unterhalb der für die Bewertung von Schallemissionen bei städtebaulichen Planungen heranzuziehenden DIN 18005 Teil 1, Bleiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau). Der entsprechende Orientierungswert für Schallemissionen liegt tags in Reinen Wohngebieten (WR) bei 50 dB(A), in Allgemeinen Wohngebieten (WA) bei 55 dB(A). Eine explizite Festlegung des genauen Standorts des Lehrerparkplatzes nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB ist bei Bebauungsplänen für Grundschulneubauten, in denen eine Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Grundschule – festgesetzt wird, aus städtebaulichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen regelmäßig und auch im Bebauungsplan Nr. 4110 nicht erforderlich. Gegen die räumliche Festsetzung des Lehrerparkplatzes gem. § 1 Abs. 9 Nr. 4 BauGB spricht, dass der Bebauungsplan Nr. 4110 eine Fläche für eine Grundschule sichert als Vorratsplanung und auf einer Konzeptstudie (Vorentwurfsplanung) zur räumlichen Anordnung von Schulgebäuden, Schulhof und Grünanlagen basiert, und der Prozess der hochbaulichen Qualifizierung der Grundschule erst dem Bebauungsplan nachgelagert erfolgt. Davon abgesehen wird eine städtebauliche Erforderlichkeit zur konkreten Standortfestlegung des Lehrer-	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			und Besucherparkplatzes nicht gesehen. Es wird darauf verwiesen, dass Lehrer- und Besucherparkplätze typische Bestandteile von Schulgeländen sind und das vorhabeninduzierte Verkehrsaufkommen bei Grundschulen im Vergleich zu weiterführenden Schulen gering ist.	
		• ein Abrücken der Turnhalle durch eine Verschiebung der Baukörper gegenüber dem Vorentwurf und	Der Bebauungsplanentwurf verzichtet bewusst auf eine baukörperscharfe Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, um der Hochbauplanung einen breiteren Spielraum zu belassen. Der städtebauliche Vorentwurf sieht eine beispielhafte Ausnutzung des Schulgrundstücks vor. Davon abgesehen wird darauf hingewiesen, dass die Turnhalle die Höhe des Firstes des Wohnhauses auf dem Nachbargrundstück Goethestraße 6 entsprechend den gewählten Festsetzungen nicht überschreiten darf. Selbst wenn die Turnhalle an der im Plan der frühzeitigen Beteiligung eingezeichneten Stelle errichtet wird, wird nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach unter Beachtung der Abstandsflächenregeln des § 6 Bauordnung NW dem Gebot der Rücksichtnahme entsprochen.	**Nein**
		• der Ausschluss außerschulischer Nutzungen außerhalb der Kernschulzeiten der Grundschule.	Inwiefern auf dem Grundschulgelände außerschulische Aktivitäten zugelassen werden, kann dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten werden. Auch für außerschulische Nutzungen sind bestimmte Anforderungen (wie z.B. Stellplatznachweise) einzuhalten bzw. werden Aspekte, die den Nachbarschutz betreffen (z.B. Lärmentwicklung) mit geprüft.	**Nein**
	26.8.2026	Es wird angemerkt, dass die Einwender den zu erwartenden unmittelbaren Emissionen durch Bau, Schulbetrieb, Lieferverkehr, Sport- und Freizeitveranstaltungen praktisch schutzlos ausgeliefert seien.	Die Zumutbarkeit von planbedingten Lärmemissionen wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren i.d.R. durch die Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (TA-Lärm, DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), 16. Bundesimmissionsschutzverordnung u.a.) ermittelt. Das Plangebiet ist durch geringfügige Verkehrslärmemissionen vorbelastet. Durch den Betrieb der Grundschule entstehen zusätzliche Verkehrslärmemissionen sowie Emissionen des Schulbetriebs. Sämtliche vorhabenbedingten Lärmemissionen auf dem Schulgelände und im öffentlichen Straßenraum liegen deutlich unterhalb der Orientierungs- und Richtwerte der genannten Regelwerke.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Das Vorhaben verlange im Ergebnis nach einer umfassenden Neuplanung und Gestaltung der Immobilie der Einwender.	Dieser Einwand ist aus Sicht der Stadt nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, warum der Neubau einer Grundschule angrenzend an ein Wohngrundstück den Bedarf einer umfassenden Neuplanung und Gestaltung des Nachbargrundstücks auslösen sollte.	**Nein**
		Die Privatsphäre der Einwender werde unmittelbar beeinträchtigt und maximal exponiert.	Außenwohnbereiche sind bei Grundstücken im Siedlungszusammenhang häufig durch Nachbarn einsehbar. Auch der Hinweis auf die besondere Exposition des Grundstücks der Einwender ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Sollte die der frühzeitigen Beteiligung zu Grunde liegende Vorentwurfsplanung in der darin vorgesehenen Konstellation von Schulgebäuden und Turnhalle wie geplant realisiert werden, dann grenzt das Grundstück der Einwender an die Turnhalle. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs liegt bei vollständiger Ausnutzung der Festsetzungen das Dach der Turnhalle etwa 2m niedriger als der First des Wohnhauses der Einwender (225m ü. NHN gegenüber 227,1m ü. NHN). Die momentan in der Vorentwurfsplanung vorgesehene Gebäudehöhe der Turnhalle beträgt hingegen nur 222,22m ü. NHN, was eine Unterschreitung der Firsthöhe des Nachbargebäudes Goethestraße 6 von knapp 5m bedeuten würde. Die Einwender sind bei einem Aufenthalt im Garten aus diesem Grund nicht außergewöhnlich exponiert.	**Nein**
		Mit dem geplanten Standort ergebe sich eine erhebliche Steigerung der Verkehrs- und Infrastrukturbelastung. Dies führe zu einer erheblichen Zunahme des Gefahrenpotenzials, einer Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner und zunehmender Umweltbelastung.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat am 3.3.2026 eine Verkehrserhebung an ausgewählten Knotenpunkten und Straßenquerschnitten im Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Knotenpunkte Asselborner Weg / Schillerstraße, Grünenbäumchen / Hombacher Weg / Im Fronhof und Hombacher Weg / Goethestraße lassen sich die Verkehrsmengen an der Goethestraße in Höhe des Plangebietes ableiten. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Goethestraße beträgt derzeit weniger als 168 Kfz / Tag. Bei der Goethestraße handelt es sich um eine Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Goethestraße sowohl im Ist-Zustand als auch nach Umsetzung der Planung bei weitem nicht erreicht.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Die Belastungsfähigkeit der o.g. Knotenpunkte und der freien Strecken im Umfeld des Plangebietes wird auch mit Aufnahme der vorhabenbedingten Verkehre deutlich unterschritten. Besondere Gefährdungslagen infolge der Planung für Verkehrsteilnehmer sind nicht ersichtlich. Im Umfeld des Plangebietes liegen derzeit keine Unfallschwerpunkte. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der Schillerstraße / Asselborner Weg können die Grundschulkinder gefahrlos die Strecken zwischen den Eltern-Taxi-Haltepunkten und der Bushaltestelle Asselborner Weg der Linie 453 zur Schule zurücklegen.	
		Es werde eine neue Unfallquelle geschaffen, da die Eltern – allen Eltern-Taxiplätzen zum Trotz – dazu neigen würden, ihre Kinder unmittelbar vor der Schule abzuliefern bzw. abzuholen.	Die Einfahrt in die Goethestraße durch Eltern, die ihre Kinder zu Schule bringen möchten, kann durch Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung ggfs. in Kombination mit einer baulichen Umgestaltung und Verkehrsberuhigung der Goethestraße unterbunden werden.	**Nein**
		Der Asselborner Weg sei auf weiten Teilen faktisch einspurig. Auf Höhe des Kindergartens, der Arztpraxis Schierbaum und der Tankstelle sei der Asselborner Weg bereits heute regelmäßig vollgeparkt und uneinsichtig. Die Verkehre aus Richtung Asselborner Weg bzw. der Gegenrichtung Straßen stauten sich regelmäßig. Spätestens im Berufsverkehr entwickele sich bereits heute regelmäßig Rückstau.	Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und der von den Einwendern erwähnten Verkehrssituation am Asselborner Weg vor dem Kindergarten besteht nicht. Eine gefahrlose Durchfahrung der Stelle ist auch während des Hol- und Bringverkehrs des Kindergartens möglich. Sollte es zwischen den Grundschul- und den Kindergartenverkehren wider Erwarten Konflikte geben, können diese im Einzelfall durch lenkende bzw. eindämmende Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrsberuhigung nach Straßenverkehrsordnung oder durch bauliche Maßnahmen nachgelagert entschärft werden.	**Kenntnisnahme**
		Der Abzweig an der Kreuzung Asselborner Weg /	Die Stadt Bergisch Gladbach führt in Kooperation mit der	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Goethestraße sei gefährlich, die Kreuzung uneinsichtig. Es werde von allen Richtungen schnell gefahren. Selbst der ÖPNV halte sich nicht an das Tempolimit. Nichts anderes gelte im weiteren Verlauf an der Kreuzung Goethestraße / Schillerstraße. Auch hier ergebe sich aufgrund der Wertstoffsammelstelle eine besondere Uneinsichtigkeit.	Kreispolizeibehörde ein Kataster, in dem Unfallhäufungsstellen aufgeführt sind. Die Einmündungen Goethestraße / Schillerstraße und Goethestraße / Asselborner Weg gehören nicht dazu. Der öffentlich zugängliche „Unfallatlas Deutschland“ zeigt auf, dass es im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2025 lediglich im Jahr 2020 einen einzigen Unfall an der Einmündung Goethestraße / Asselborner Weg gab. Von einer ausdrücklichen Gefahrenstelle kann daher nicht gesprochen werden. Evtl. bestehen-de Gefahrstellen können mit straßenverkehrsrechtlichen Mitteln (Geschwindigkeitsbeschränkung, Beschilderungen, Fahrbahnmarkierungen u.a.) oder eine Verlagerung des Standorts der Glascontainer und des Altkleidercontainers, sollte dies erforderlich sein, behoben bzw. entschärft werden.	
		Die ökologische Verträglichkeit wird in Frage gestellt. Aus langjähriger Beobachtung berichten die Einwender, dass die Felder intensiv von Wildtieren wie u.a. Rehen, Füchsen, Mardern, diversen Raubvögeln wie etwa Rotmilan und Mäusebussard, wie auch schützenswerte Arten wie Spechte, Elstern, Fledermäusen und sogar Feldhamstern bzw. bodennistenden Amseln als Rückzugsgebiet und auch Brutgebiet genutzt würden. Die freie weite Fläche als Jagd- und Rückzugsgebiet für Greifvögel bzw. Wildtiere aller Art sei besonders schützenswert.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden. Speziell für Feldhamster gibt es keinerlei Hinweise oder Nachweise. Es wurden weder Tiere noch entsprechende Baue festgestellt. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde sind für das Plangebiet seit 15 Jahren keine Feldhamstervorkommen bekannt.	**Kenntnisnahme**
		Mit dem Vordringen in die freie Landschaft störe der Plan den schützenswerten Fernblick in das Bergische Land.	Es ist obergerichtlich geklärt, dass es keinen allgemeingültigen Anspruch auf eine unverstellte Aussicht gibt. Dies gilt auch für Anwohner und Anwohnerinnen der Goethestraße.	**Nein**
		Schulen gehörten in die Ortsmitte, nicht an den Ortsrand.	Grundschulen sollten in Wohngebiete integriert werden, um möglichst vielen Schulkindern einen eigenständigen Schulweg zu ermöglichen, ohne auf die Hilfe der Eltern angewiesen zu sein. Bei kleineren Ortschaften und Dörfern ist der optimale Standort häufig eine zentrumsnahe Lage. In Großstädten wie Bergisch Gladbach ist die räumliche Anbindung an Gebiete mit hohem Wohnanteil entscheidender.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Es wird gebeten, eine umfassend Umweltverträglichkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Flora und Fauna durchzuführen.	Die von den Einwendern erwähnte Umweltverträglichkeitsprüfung wird in Bauleitplanverfahren als Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Umweltprüfung im Verfahren BP Nr. 4110 ist Bestandteil der Begründung. Die Auswirkungen der Planung auf Flora und Fauna werden darin untersucht.	**Ja**
		Es wird die Frage gestellt, ob die Bestands- und Bedarfsanalyse des integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans für die Jahre 2020 bis 2025 noch für die Bedarfsplanung der nächsten Jahre herangezogen werden könne und weiterhin aktuell sei. Ein Neubau der Grundschule im Schulzentrum dränge sich auf. Das Schulzentrum werde planerisch nicht optimal genutzt.	Die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum Herkenrath ist nicht allein das Ergebnis der Bedarfsanalyse des Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans, sondern in erster Linie die Konsequenz des festgestellten zusätzlichen Raumbedarfs von Realschule und Gymnasium in Kombination mit gravierenden baulichen Mängeln des Bestandsgebäudes der Grundschule. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuellen Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**
		Es wird vermutet, dass angesichts der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung in wenigen Jahren mit Leerstand zu rechnen sei.	Auch bei einer leicht negativen Bevölkerungsentwicklung bleibt der Bedarf für eine zweizügige Grundschule in Herkenrath bestehen.	**Nein**
		Die Einwender fragen, warum werde kein städtisches Grundstück in der Standortuntersuchung betrachtet werde.	Die Stadt Bergisch Gladbach ist Eigentümerin von nur wenigen Flächen im Stadtgebiet. Städtische Flächen, die für die Ansiedlung einer Grundschule geeignet wären, stehen in Herkenrath nicht zur Verfügung.	**Nein**
		Die Einwender schlagen vor, • den Lehrerparkplatz vor der großen Turnhalle zu überdachen und auf dem Dach ein Schulhof oder Schulgebäude vorzusehen, • die nutzbare Fläche im Schulzentrum durch Tiefbau zu vergrößern, • den Lehrerparkplatz des Gymnasiums bis zur Johanniterstraße stärker zu nutzen,	Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventueller Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		• die Fläche hinter der alten Grundschule in Richtung Schulwald zu arrondieren, • auch die Schuldächer zu nutzen z.B. für einen Pausenhof (als Beispiel wird der Grundschulneubau in Köln Nippes, Ecke Friedrich-Karl-Str. / Niederkirchweg genannt) und • die Grünflächen und Wiesen im Schulwald angrenzend an das Schulzentrum baulich zu nutzen.		
		Die Einwender schlagen weiterhin vor, • die Grundschule an anderer Stelle zu bauen, wie z.B. • an der Hauptverkehrsstraße, z.B. neben der evangelischen Kirche,	Im Rahmen einer Standortalternativenuntersuchung wurden verschiedene, potenziell für einen Grundschulneubau geeignete Grundstücke im baulichen Innen- und Außenbereich betrachtet. Die meisten der untersuchten Flächen mussten wg. harter Planungsschranken (Unterschreitung der Mindestflächengröße, Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, u.a.) ausgeschieden werden. Die Fläche neben der evangelischen Kirche an der Hauptverkehrsstraße Straßen liegt im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld. Eine Hereinnahme der Grundschule in die Planung der momentan beabsichtigten Nahversorgungsmärkten ist aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche von Grundschule und Nahversorgungsmärkte nicht sinnvoll und aufgrund des Flächenbedarfs des Einzelhandels nicht möglich.	**Nein**
		• auf dem Gelände des Getränkemarktes Straßen,	Das Grundstück des Getränkemarktes (Straßen 69-71) ist deutlich zu klein für die Unterbringung einer Grundschule. Aus diesem Grund wurde das Grundstück innerhalb der Standortalternativenuntersuchung nicht berücksichtigt.	
		• vor dem Sportplatz Höhe Braunsberg, insbesondere auf den nicht genutzten Flächen der alten Tennisplätze bis hin zur Baracke zum Turnverein.	Auch die Fläche der Tennisanlage vor dem Sportplatz in Braunsberg ist deutlich zu klein für ein Grundschulgrundstück und zudem räumlich keinem größeren Wohngebiet zugeordnet.	